REPRAX

Herausgeber / Editeurs:
Clemens Meisterhans, Jacqueline Schwarz, Nicholas Turin

Inhaltsübersicht

Lukas Müller
Organisationsmängel und Aufforderungsverfahren in der Praxis 85

Tribunal fédéral
4A_547/2023 – Arrêt du 3 décembre 2024 127

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister
Praxismitteilung EHRA 1/25 135

Communication OFRC 1/25 141

Comunicazione UFRC 1/25 147

Schulthess §

2/25

REPRAX

Zeitschrift zur Rechtsetzung und Praxis im Gesellschafts- und Handelsregisterrecht

Droit des sociétés et droit du registre du commerce : revue de la législation et de la pratique

Herausgeber / *Editeurs*
Dr. Clemens Meisterhans, Amt für Handelsregister und Notariate, St. Gallen
lic. iur. Jacqueline Schwarz, Handelsregisteramt Kanton Zürich
Dr. Nicholas Turin, Eidg. Amt für das Handelsregister/Bundesamt für Justiz, Bern

Schriftleitung / *Rédaction*
Karin Poggio, MLaw
E-Mail: karin.poggio@bj.admin.ch
Eidg. Amt für das Handelsregister/Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, CH-3003 Bern

Verlag / *Maison d'édition*
Schulthess Juristische Medien AG
Zwingliplatz 2, Postfach 2218, CH-8021 Zürich, Internet: www.schulthess.com
Geschäftsführender Verleger: Firas Kharrat, Produktmanagement: Julien Permann
Marketing: Marko-Filip Ninkov, Vertrieb: Christian Syz

Kundenservice / *Service clientièle*
E-Mail: service@schulthess.com, Tel. +41 (0)44 200 29 29, Fax +41 (0)44 200 29 18
Anschrift: Schulthess Juristische Medien AG, Kundenservice, Zwingliplatz 2, Postfach 2218, CH-8021 Zürich

Bezugsbedingungen / *Conditions d'abonnement*
Jahresabonnement: CHF 188 (für Studierende CHF 148)
Einzelheft: CHF 66, zzgl. Versandkosten
Alle Abo-Preise inkl. 2.6% MWST, zzgl. Versandkosten von CHF 10 innerhalb der Schweiz (Versandkosten für Lieferung ins Ausland: CHF 35). Studentenpreis gegen Vorlage eines gültigen Nachweises. Abonnementskündigungen sind mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des berechneten Bezugsjahres möglich.

Anzeigenverkauf und -beratung / *Vente d'annonces*
Fachmedien Zürichsee Werbe AG, Tiefenaustrasse 2, 8640 Rapperswil , Tel. +41 (0)44 928 56 11, marc.schaettin@fachmedien.ch

Urheber- und Verlagsrechte / *Droits d'auteur et d'édition*
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Urheberrechtsschutz gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheide und ihre Leitsätze, da sie vom Autor oder den Herausgebern erarbeitet oder redigiert worden sind. Ausserhalb der engen gesetzlichen Schranken des Urheberrechts darf kein Teil dieser Zeitschrift ohne schriftliche Genehmigung des Verlages vervielfältigt, bearbeitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, auf Datenträgern gespeichert, in Datenbanken aufgenommen oder in anderer Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Informationen zur Produktsicherheit:
www.schulthess.com/produktsicherheit

Erscheinungsweise / *Parution*
Die REPRAX erscheint 3–4 mal jährlich, 27. Jahrgang

Zitierweise / *Citation*
REPRAX 2025 S. 12

Internet
www.reprax.ch

ISSN 1424-3628 (Print), **ISSN 2504-0782** (E-Paper)

Lukas Müller*

Organisationsmängel und Aufforderungsverfahren in der Praxis

Ausgewählte Aspekte zum Verfahren vor dem kantonalen Handelsregisteramt

Inhaltsübersicht

I. Einleitung
II. Allgemeine Verfahrensfragen
III. Überblick zu praxisrelevanten Aufforderungsverfahren
IV. Zusammenfassung

I. Einleitung

Ein Gläubiger möchte eine Aktiengesellschaft kontaktieren, aber die Post ist nicht zustellbar; auch die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht mehr erreichbar. Was ist passiert? Handelsregisterbehörden, Betreibungsämter, Gerichte und andere Verwaltungsbehörden sind in der Praxis oft mit dem Problem konfrontiert, dass die Angaben im Handelsregister nicht mehr korrekt sind, oder es stellt sich heraus, dass diese gar nie den Tatsachen entsprochen haben. Im Geschäftsverkehr müssen sich alle Personen und Institutionen darauf verlassen können, dass die Angaben im Handelsregister korrekt und aktuell sind, damit die Rechtssicherheit und der Schutz Dritter gewährleistet sind. Handelsregisterämter sind grundsätzlich nicht verpflichtet, aus eigener Initiative und ohne besonderen Anlass die Richtigkeit von Einträgen zu überprüfen.[1] Stattdessen sind sie darauf angewiesen, dass die eintragungspflichtigen Rechtseinheiten und Personen respektive die aktuell im Handelsregister eingetragenen Personen ihren Eintragungspflichten nachkommen. Das umfasst auch die Pflicht der eintragungspflichtigen Rechtseinheiten und Personen, stets alle Änderungen dem Handelsregisteramt mitzuteilen und entsprechende Anmeldungen mitsamt den hierfür notwendigen Belegen zu übermitteln.

Wer zur Anmeldung einer Neueintragung, einer Änderung oder einer Löschung verpflichtet ist und dieser Pflicht nicht nachkommt, wird vom Handelsregisteramt aufgefordert, die notwendigen Anmeldungen für das Handelsregister einzureichen.[2] Es gibt verschiedene Verfahrensarten, die im Falle der Nichtbefol-

* Lukas Müller, Dr. oec. HSG, lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M., MA UZH, Richter am Bundesverwaltungsgericht, St. Gallen.

1 Eine Überprüfungshandlung findet statt bei den sogenannten «Zehnjahresbriefen» und «Dreijahresbriefen» gemäss Art. 157 HRegV. Hier beschränkt sich das Handelsregisteramt periodisch darauf, sich bei den eingetragenen Rechtseinheiten zu erkundigen, ob die Einträge noch aktuell sind. Das setzt die Mitwirkung der eintragungspflichtigen Rechtseinheiten voraus.

2 Art. 152 HRegV.

gung unterschiedliche Konsequenzen für die betroffenen Rechtseinheiten und gegebenenfalls für die dafür verantwortlichen Personen nach sich ziehen. Das Handelsregisteramt oder ein Gericht fordern die Rechtseinheit auf, Mängel in der gesetzlichen Organisation zu beheben oder aktuell unzutreffende Eintragungen anpassen zu lassen. Im Unterlassungsfall wird gestützt auf Art. 934, Art. 934*a* oder Art. 938 OR eine amtliche Verfügung erlassen, oder als *ultima ratio* wird eine Gesellschaft in Anwendung von Art. 731*b* OR bzw. Art. 939 Abs. 2 OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Für die betroffenen Rechtseinheiten oder die dafür verantwortlichen Personen kann dies Kostenfolgen und sogar Bussgelder gemäss Art. 940 OR nach sich ziehen.

Der vorliegende Aufsatz gibt Hinweise für Anwälte oder betroffene Rechtseinheiten, wie Organisationsmängel behoben werden können. Dieser Aufsatz erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und konzentriert sich auf die in der Praxis häufig anzutreffenden Fälle und Fragestellungen.

II. Allgemeine Verfahrensfragen

1. Typen von Aufforderungsverfahren

Mit handelsregisterrechtlichen Aufforderungsverfahren wird eine Partei förmlich aufgefordert, bestimmte Handlungen zu unternehmen, an einem Verfahren mitzuwirken oder Informationen bereitzustellen («Aufforderungsverfahren»), und wenn der Aufforderung keine Folge geleistet wird, drohen rechtliche Konsequenzen.[3] Die Aufforderungsverfahren dienen dazu, die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Handelsregister eingetragenen Daten sicherzustellen oder Mängel in der Organisation einer Rechtseinheit zu beheben. Aufforderungen des Handelsregisteramts müssen schriftlich erfolgen, sind kurz zu begründen und müssen die für die Beseitigung eines Mangels erforderlichen Handlungen aufführen oder nennen, damit die betroffene Rechtseinheit die Aufforderungen verstehen und ihr Folge leisten kann.[4] Das folgt aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV. Umgekehrt bestehen Mitwirkungs- und Eintragungspflichten nach Art. 931 ff. OR, da die im Handelsregister eingetragene Rechtseinheit stets die notwendigen Anmeldungen und Belege dem Handelsregisteramt einreichen muss, damit die Handelsregistereinträge rechtskonform bleiben.[5]

1.1 Aufforderung zur Anmeldung

Wenn Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten in den Handelsregistereinträgen festgestellt werden, kann die zuständige Behörde gestützt auf Art. 938 Abs. 1 OR die betroffene Rechtseinheit oder Person auffordern, die notwendigen Änderungen anzumelden. Im Unterlassungsfall erlässt das Handelsregisteramt gemäss

3 Vgl. insb. Art. 933 OR und Art. 938 ff. OR.
4 Vgl. BSK OR II-Watter/Duss, Art. 939 N 5.
5 Vgl. insb. Art. 933 OR und Art. 938 ff. OR.

Art. 938 Abs. 2 OR eine anfechtbare Verfügung. Diese Verfügung kann auf dem Weg der kantonalen Verwaltungsrechtspflege bei der zuständigen Instanz gemäss Art. 942 OR angefochten werden. Typischerweise ist das Verwaltungsgericht des Kantons für die Behandlung der Rechtsmittel gegen amtliche Verfügungen nach Art. 938 OR zuständig. Der Entscheid des oberen kantonalen Gerichts kann anschliessend mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht weitergezogen werden.[6]

Ein häufiger Anwendungsfall für diese Art von Aufforderungsverfahren liegt vor, wenn eine Person von einer politischen Gemeinde innerhalb der Schweiz in eine andere Gemeinde umzieht und es unterlässt, die Wohnsitzänderung dem Handelsregisteramt anzumelden. Das Handelsregister erfährt die Verlegung des Wohnsitzes von Einwohnermeldeämtern, Betreibungsämtern oder zufälligerweise auf anderem Weg und leitet gestützt auf diese Information das Aufforderungsverfahren ein, wenn der Verdacht entsteht, dass entsprechende Handelsregistereinträge nicht mehr zutreffend sein könnten.

1.2 Aufforderung zur Beseitigung eines Mangels in der Organisation

Falls eine Rechtseinheit ihre gesetzliche Organisationsstruktur nicht mehr erfüllt, ist sie ebenfalls durch das Handelsregisteramt oder das Gericht aufzufordern, den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder den rechtskonformen Zustand wiederherzustellen. Der typische Anwendungsfall besteht darin, dass eine Rechtseinheit einen Organisationsmangel im Sinne von Art. 731*b* OR[7] aufweist. Solche Organisationsmängel bestehen namentlich darin, dass ein gesetzlich vorgeschriebenes Organ fehlt, die Organe unrichtig zusammengesetzt sind oder dass die Gesellschaft an ihrem Sitz kein Rechtsdomizil hat.[8] Die quantitativ häufigsten Fälle bestehen darin, dass eine Rechtseinheit an ihrem Rechtsdomizil nicht erreichbar ist oder ihr Domizil eingebüsst hat. Für die Behörden, Gerichte, Aktionäre, Gläubiger oder andere Dritte verursachen die Domizilmängel erfahrungsgemäss die meisten Umtriebe. Das liegt vor allem daran, dass die entsprechenden Behörden oder Personen ihre Korrespondenz (insb. Rechnungen, Verfügungen oder Entscheidungen) nicht zustellen können. Auf die typischen Organisationsmängel ist weiter unten in Abschnitt III. detaillierter einzugehen.

1.3 Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen

Das Handelsregisteramt kann eine Partei auffordern, zusätzliche Unterlagen oder Nachweise vorzulegen, um die Richtigkeit der angemeldeten Einträge zu bestätigen. Diese Aufforderung kann im Rahmen einer gewöhnlichen Anmeldung nach Art. 16 ff. HRegV aktuell werden, etwa wenn die Verfügbarkeit eigener Büroräumlichkeiten zu belegen ist. Des Weiteren ist das funktionierende Domizil auch in

6 Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 BGG.

7 Für die GmbH vgl. Art. 819 OR; für die Genossenschaft vgl. Art. 908 OR. Vgl. dazu auch unten Abschnitt III mit weiteren Hinweisen.

8 Art. 731*b* Abs. 1 OR; Art. 939 Abs. 1 OR.

einem Organisationsmängelverfahren durch die Rechtseinheit nachzuweisen, falls Post und amtliche Mitteilungen unzustellbar sind.[9]

Des Weiteren ist das Handelsregisteramt verpflichtet, bei der erstmaligen Anmeldung eines Verzichts auf die eingeschränkte Revision oder bei der Erneuerung eines Revisionsverzichts die aktuelle Jahresrechnung inkl. Vorjahreszahlen gestützt auf Art. 62 HRegV zu verlangen. Diese Art von Aufforderungen hat im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, das seit dem 1. Januar 2025 in Kraft ist (und der damit verbundenen Änderung der HRegV), an Bedeutung gewonnen. Das Handelsregisteramt muss in diesem Zusammenhang prüfen, ob die Voraussetzungen für den Revisionsverzicht nach wie vor gegeben sind; der Revisionsverzicht ist somit zu «erneuern».[10] Wenn eine Steuerbehörde gestützt auf Art. 112 Abs. 4 DBG[11] dem Handelsregisteramt meldet, dass sie keine Jahresrechnung von der steuerpflichtigen juristischen Person erhalten hat, wenn eine Behörde dem Handelsregisteramt meldet, dass die Rechtseinheit der Pflicht zur ordentlichen Revision unterstehen könnte oder wenn eine Gesellschaft mehr als zehn Vollzeitstellen[12] hat, muss das Handelsregisteramt das Aufforderungsverfahren gegen die Rechtseinheit starten.

2. Ausgewählte Verfahrensfragen

2.1 Einleitung des Verfahrens und Zuständigkeit

Es gibt verschiedene Instanzen, bei denen ein Aufforderungsverfahren gegen eine Rechtseinheit eingeleitet werden kann: Einerseits beim Handelsregisteramt von Amtes wegen bei Kenntnisnahme eines Mangels, wie dies Art. 939 Abs. 1 OR vorsieht, und andererseits mit einem Gesuch eines Gläubigers oder Aktionärs gemäss Art. 731*b* OR[13] beim Gericht, ohne dass ein Verfahren beim Handelsregisteramt absolviert werden muss.

Art. 939 Abs. 1 OR regelt das Vorgehen des Handelsregisteramts bei Organisationsmängeln: Stellt das Handelsregisteramt fest, dass die zwingend vorgeschriebene Organisation einer im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheit – wie etwa einer Handelsgesellschaft, Genossenschaft, einem Verein, einer nicht der Aufsicht unterstellten Stiftung oder einer Zweigniederlassung mit Hauptniederlassung im Ausland – mangelhaft ist, fordert es die betreffende Rechtseinheit auf, den Mangel innerhalb einer gesetzten Frist zu beheben. Das Handelsregisteramt wird von Amtes wegen tätig, wenn es über einen Mangel in der Organisation einer Rechtseinheit informiert wird oder anderweitig Kenntnis davon erhält.

Ein Aktionär oder ein Gläubiger kann im Falle eines Mangels in der Organisation der Gesellschaft gestützt auf Art. 731*b* Abs. 1 Ziff. 5 OR direkt beim Gericht beantragen, es sei anzuordnen, dass die Gesuchsgegnerin die erforderlichen Massnahmen zur Behebung des Mangels zu ergreifen habe. Das Gericht wird, an-

9 Art. 939 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 731*b* Abs. 1 OR und Art. 117 Abs. 4 HRegV und Art. 152 ff. HRegV.
10 Art. 62 Abs. 5 HRegV.
11 Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG), SR 642.11.
12 Art. 727 OR i.V.m. Art. 727*a* Abs. 2 OR.
13 Vgl. Arthur Meier-Hayoz/Peter Forstmoser, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 13. Aufl., Bern 2023, § 16 N 889 ff. mit weiteren Hinweisen.

ders als das Handelsregisteramt, wenn es einen Mangel in der gesetzlichen Organisation einer Rechtseinheit entdeckt, in den Verfahren nach Art. 731*b* OR nur auf Gesuch hin tätig, in den Verfahren nach Art. 939 Abs. 2 OR, nachdem der Fall vom Handelsregisteramt an das Gericht überwiesen worden ist.

Die Verfahren nach Art. 731*b* OR und Art. 939 OR unterscheiden sich wesentlich in ihrer Struktur, ihrer Zielsetzung und den Mitwirkungsmöglichkeiten für Dritte wie Gläubiger oder Aktionäre. Während das Verfahren nach Art. 731*b* OR ein zivilgerichtliches Verfahren ist, das die Gläubiger oder Aktionäre mit einem Gesuch beim zuständigen Gericht direkt einleiten können, handelt es sich bei Art. 939 Abs. 1 OR um ein vorwiegend administratives Verfahren, das durch das Handelsregisteramt von Amtes wegen geführt wird. Im Aufforderungsverfahren des Handelsregisteramts nach Art. 939 Abs. 1 OR gelten die massgeblichen kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetze, soweit die HRegV keine Verfahrensvorschriften enthält, während für das Gerichtsverfahren nach Art. 939 Abs. 2 OR bzw. Art. 731*b* OR die Zivilprozessordnung (ZPO)[14] zur Anwendung kommt. Nach der Überweisung des Falles vom Handelsregister an das Zivilgericht nach Art. 939 OR steht lediglich die Rechtseinheit dem Gericht gegenüber, und Gegenparteien fehlen; auch das Handelsregisteramt ist formell nicht an diesem Verfahren vor Zivilgericht beteiligt.[15]

Art. 731*b* OR und Art. 939 Abs. 2 OR geben dem Zivilgericht die Kompetenz, weitreichende Massnahmen zur Behebung des Mangels anzuordnen, darunter die Ernennung von Organen, die Zwangsauflösung der Gesellschaft oder die Eröffnung des Konkurses. Das Verfahren nach Art. 731*b* OR ist gemäss Art. 250 Abs. 3 Ziff. 6 ZPO ein summarisches Verfahren. Dieses wird mit einem Gesuch eingeleitet[16] und läuft ohne vorhergehendes Administrativverfahren beim Handelsregisteramt ab. Auch das Schlichtungsverfahren entfällt bei Organisationsmängelverfahren nach Art. 731*b* OR.[17]

Dagegen liegt bei Art. 939 OR der Schwerpunkt zunächst auf der verwaltungsrechtlichen Behebung des Mangels gestützt auf Aufforderungen des Handelsregisteramts zuhanden der Rechtseinheit nach Art. 939 Abs. 1 OR. Wird der Mangel durch die Rechtseinheit nicht behoben, überweist das Handelsregisteramt den Fall gestützt auf Art. 939 Abs. 2 OR an das Gericht. Beim Verfahren nach Art. 939 Abs. 2 OR handelt es sich um ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach Art. 248 lit. e ZPO. In der ZPO sind die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht klar geregelt.[18] Dieses Verfahren nach Art. 939 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 248 lit. e ZPO hat grosse Ähnlichkeit mit einem Verwaltungsverfahren. Es handelt sich jedoch um ein atypisches summarisches Verfahren.[19] Es gelten allerdings – anders als im summarischen Verfahren nicht die Beweismittelbeschrän-

14 Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO), SR 272.

15 Vgl. Benjamin Domenig/Claudio Gür, Organisationsmangelverfahren nach Art. 731*b* und Art. 939 OR, AJP 2021, S. 172 f.

16 Art. 252 ff. ZPO.

17 Art. 198 lit. a ZPO.

18 Vgl. Thomas Sutter-Somm/Benedikt Seiler, in: Thomas Sutter-Somm/Benedikt Seiler (Hrsg.), Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Art. 1–408 ZPO, Zürich/Basel/Genf 2021, Art. 248 N 10 ff.

19 Vgl. BSK ZPO-Mazan, Art. 248 ZPO N 14.

kungen gemäss Art. 254 Abs. 1 ZPO – sondern das Gericht muss von Amtes wegen den Sachverhalt abklären, hat Beweismittel zu besorgen, und alle Beweismittel sind zulässig.[20]

Im Verfahren nach Art. 939 OR gibt es, im Vergleich zum Verfahren nach Art. 731*b* OR, eine zusätzliche Instanz, d.h. jene beim Handelsregisteramt. Das Handelsregisteramt fällt dabei aber keinen anfechtbaren Entscheid, sondern übergibt das Verfahren dem Zivilgericht. Es fasst in seinem Überweisungsschreiben in aller Kürze den Sachverhalt und den bisherigen Verfahrensgang zusammen, soweit dies für die Behandlung des Falles vor dem Zivilgericht relevant ist. Im Überweisungsschreiben des Handelsregisteramts werden die Beweismittel genannt und als Kopie beigefügt. Auf dieser Grundlage übernimmt das Zivilgericht das vom Handelsregisteramt überwiesene Verfahren und unterbreitet der Rechtseinheit erneut den Sachverhalt und gewährt das rechtliche Gehör.

Die jeweils zuständige Verfahrensleitung, bei welcher ein Verfahren pendent ist, hat zu prüfen, ob der Mangel in der Organisation behoben worden ist. Im Verfahren nach Art. 939 Abs. 1 OR ist das Handelsregisteramt zuständig, und ab der Überweisung des Falles nach Art. 939 Abs. 2 OR hat das Gericht die Verfahrensleitung. Die Rolle der Verfahrensleitung ist von besonderer Bedeutung, da Rechtseinheiten während eines vor Gericht hängigen Verfahrens manchmal direkt mit dem Handelsregisteramt kommunizieren, ohne das Gericht darüber zu informieren, und sich dabei in falscher Sicherheit wähnen könnten, dem Gericht keine Nachweise erbringen zu müssen, wonach der Mangel im Handelsregister beseitigt sei. Diesem Irrtum unterliegen manchmal Personen, die mit den schweizerischen Institutionen nicht vertraut sind oder die irrtümlicherweise davon ausgehen, dass das Handelsregisteramt und das Gericht dieselben Institutionen oder stets auf dem gleichen Informationsstand seien. In Deutschland werden die jeweiligen Handelsregister von einem Amtsgericht oder von einem Registergericht geführt, weshalb beispielsweise Personen aus Deutschland die Kompetenzen und Zuständigkeiten von einem kantonalen Handelsregisteramt und einem kantonalen Gericht nicht in allen ihren Besonderheiten kennen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass Anmeldungen (inklusive der Belege) zur Eintragung in das Handelsregister auch während eines vor Gericht hängigen Organisationsmängelverfahrens ausschliesslich beim Handelsregisteramt einzureichen sind. Aus formeller Sicht sind hier zwei parallele Geschäfte pendent. Das Handelsregistereintragungsgeschäft ist durch das Handelsregisteramt zu bearbeiten und dort hängig; das gerichtliche Aufforderungsverfahren ist vor Gericht pendent. Auch während des hängigen Gerichtsverfahrens führt nicht das Zivilgericht das Eintragungsgeschäft, über letzteres hat allein das Handelsregisteramt die Verfahrenshoheit. Das Zivilgericht hat sich lediglich auf den vom Handelsregisteramt beglaubigten Auszug und die dem Gericht vorliegenden Akten abzustützen. Das gilt sowohl beim Organisationsmängelverfahren, das auf Art. 731*b* OR durch ein

[20] Art. 254 Abs. 2 lit. c ZPO i.V.m. Art. 255 lit. b ZPO; vgl. BSK ZPO-Mazan, Art. 248 ZPO N 14. Zur Pflicht des Richters, den Sachverhalt abzuklären, vgl. die Erwägungen in einem mietrechtlichen Verfahren, das von der zivilprozessualen (eingeschränkten) Untersuchungsmaxime geprägt ist: BGE 141 III 569 E. 2.3.2; BSK ZPO-Gehri, Art. 55 ZPO N 17 f.; Domenig/Gür (Fn. 15), S. 173 f.

direktes Gesuch eines Gläubigers oder Aktionärs beim Gericht eingeleitet worden ist, als auch beim Aufforderungsverfahren, das gestützt auf Art. 939 OR zuerst durch das Handelsregisteramt geführt und dann ans Gericht überwiesen worden ist. Die Rechtseinheit ist in jedem Fall dafür verantwortlich, bei der Erhebung des Sachverhalts vor Gericht mitzuwirken. Es ist zentral, dass die Zuständigkeiten beachtet werden: Die Anmeldung gemäss Art. 16 ff. HRegV ist in jedem Fall an das Handelsregisteramt zu richten, wobei originale Belege erforderlich sind – gegenüber dem Gericht genügt demgegenüber die Einreichung von Kopien, sofern keine begründeten Zweifel an deren Echtheit bestehen.[21] Reicht eine Rechtseinheit ihre Anmeldung samt Belegen irrtümlich als Beilage zu einer Stellungnahme beim Zivilgericht ein, ist zu beachten, dass das Handelsregisteramt keine Partei des Gerichtsverfahrens ist und daher nicht zwingend davon Kenntnis erhält. Das Zivilgericht ist auch nicht verpflichtet, die Anmeldung und die Beilagen, die es allenfalls erhalten hat, an das Handelsregisteramt weiterzuleiten, zumal mit einer Rechtsschrift als Beilage dem Gericht eingereichte Kopien der Anmeldungen und Belege für eine Handelsregistereintragung nicht akzeptiert werden können. Das Handelsregisteramt benötigt für eine Eintragung originale Belege oder notariell beglaubigte Kopien.[22] Wenn die Rechtseinheit die Anmeldung und die Belege an die falsche Adresse sendet, dann riskiert sie, dass ein Gericht nach Ablauf der gerichtlichen Fristen den Entscheid im Organisationsmängelverfahren fällt und dass sie dadurch zusätzliche Umtriebe erleidet oder sich der Konkurs im schlimmsten Fall nicht mehr rückgängig machen lässt.

2.2 Umgang mit Hinweisen (Dritter) bezüglich angeblicher Organisationsmängel

Das Handelsregisteramt erhält regelmässig Hinweise Dritter zu möglichen Organisationsmängeln, beispielsweise durch Gläubiger, Aktionäre oder andere Interessierte. Solche Hinweise können etwa unzustellbare Post am Rechtsdomizil, fehlende Organe oder widersprüchliche Angaben in Handelsregistereinträgen betreffen. Um verfahrensökonomisch zu arbeiten, sollte das Handelsregisteramt diese Meldungen differenziert behandeln.

Amtliche Hinweise, die gestützt auf Art. 928*a* OR erfolgen, beispielsweise von Betreibungsämtern, Steuerbehörden oder der Polizei, bieten in der Regel eine fundierte Grundlage, um Abklärungen einzuleiten. Wenn etwa ein Betreibungsamt meldet, dass Zahlungsbefehle nicht zugestellt werden können, oder die Steuerverwaltung das Handelsregisteramt informiert, dass keine Jahresrechnungen eingereicht worden sind,[23] muss das Handelsregisteramt dies als Anlass zur Überprüfung nehmen, ob von Amtes wegen ein Aufforderungsverfahren einzuleiten ist. Amtliche Mitteilungen können durch die Vorlage von unzustellbaren Briefumschlägen oder anderen Nachweisen ergänzt werden. Je substanziierter eine amtliche Mitteilung anhand von objektiv überprüfbaren Fakten darlegt, weshalb das

21 Art. 180 ZPO.
22 Art. 16 ff. HRegV; Art. 20 ff. HRegV.
23 Art. 112 Abs. 4 DBG.

Vorliegen von Aufforderungsgründen gegeben sein könnte, desto nützlicher ist sie für ein Aufforderungsverfahren.

Bei privaten Hinweisen ist besondere Sorgfalt geboten. Auf blosse Behauptungen von Privaten sollte kein Aufforderungsverfahren gestartet werden. Das Handelsregisteramt kann jedoch bei substantiierten oder glaubhaften Behauptungen Dritter eine zusätzliche Verifikation verlangen, etwa durch die Vorlage eines unzustellbaren Briefumschlags oder anderer Nachweise. Ohne entsprechende Belege sollte kein Verfahren eingeleitet werden, um Missbrauch und unnötige Belastungen der betroffenen Rechtseinheit zu vermeiden. Des Weiteren ist zu beachten, dass wenn ein Handelsregisteramt gestützt auf unsubstantiierte Hinweise Dritter ein Aufforderungsverfahren startet, die Aufforderung erfahrungsgemäss schnell ins Leere läuft, insbesondere wenn sich gestützt auf eine unsubstantiierte Aufforderung keine sinnvollen Abklärungen vornehmen lassen oder weil eine Rechtseinheit zu Unrecht aufgefordert werden könnte. Im Falle von Streitigkeiten zwischen der Rechtseinheit und verschiedenen Aktionärsgruppen oder mit Gläubigern sollte sich das Handelsregisteramt nicht für private Konflikte instrumentalisieren lassen und nur auf Basis von verifizierbaren Fakten Abklärungen treffen.

Der differenzierte Umgang mit Hinweisen gewährleistet eine ausgewogene und rechtssichere Handhabung, die sowohl den Schutz der Rechtseinheit vor unbegründeten Vorwürfen als auch die effektive Behebung tatsächlicher Organisationsmängel sicherstellt.

Das Handelsregisteramt ist grundsätzlich weder berechtigt noch verpflichtet, Hinweisgeber – seien sie amtlicher oder privater Natur – über die eingeleiteten Massnahmen oder das Ergebnis eines Verfahrens zu informieren. Diese Zurückhaltung stützt sich auf das Amtsgeheimnis und darauf, dass Dritte im Einparteienverfahren nach Art. 939 OR keine Parteistellung haben.

Amtliche Hinweisgeber, wie Betreibungsämter, Steuerbehörden oder andere öffentliche Stellen, erhalten auf Anfrage eine einfache Mitteilung, dass ihr Hinweis registriert wurde und das Handelsregisteramt entsprechende Abklärungen einleitet. Eine weitergehende Korrespondenz oder Rückmeldung über den Verfahrensausgang ist üblicherweise nicht erforderlich und im Gesetz auch nicht vorgesehen, da diese Amtsstellen in der Regel keine unmittelbaren Interessen am Ausgang des Aufforderungsverfahrens haben. Eine Ausnahme hiervon stellt die Mitteilung von Steuerbehörden dar, wenn diese dem Handelsregisteramt gestützt auf Art. 112 Abs. 4 DBG eine Meldung erstatten. Die Steuerbehörden erstatten dem kantonalen Handelsregisteramt demnach Meldung, falls sie innert dreier Monate nach Ablauf der entsprechenden Fristen von der juristischen Person keine Jahresrechnung erhalten haben. Wenn die hierzu verpflichtete Rechtseinheit keine Jahresrechnung eingereicht hat, dann muss das Handelsregisteramt gestützt auf Art. 62 Abs. 5 HRegV die Rechtseinheit dazu auffordern, den Revisionsverzicht anhand der Jahresrechnung zu erneuern. Wenn das Handelsregisteramt aufgrund der Aufforderung die Jahresrechnung erhält, wird es diese der Steuerbehörde gestützt auf Art. 62 Abs. 7 HRegV weiterleiten.

Private Hinweisgeber, wie Gläubiger oder Aktionäre, verlangen mitunter aktiv Auskunft über den Verfahrensstand. Das Handelsregisteramt muss in diesen

Fällen zurückhaltend agieren und sich darauf beschränken, den Eingang des Hinweises zu bestätigen. Dabei ist sinnvollerweise zu beachten, dass keine weiteren Auskünfte erteilt werden können, da die Sachverhaltsabklärung und das Verfahren ausschliesslich zwischen dem Handelsregisteramt und der betroffenen Rechtseinheit stattfinden und diese Verfahren dem Amtsgeheimnis unterliegen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte klar kommuniziert werden, dass private Hinweisgeber keine Parteistellung haben und lediglich auf andere zivilrechtliche Wege verwiesen werden, wie etwa auf ein Gesuch nach Art. 731*b* OR.

2.3 Einparteienverfahren oder kontradiktorisches Verfahren?

Das Verfahren vor dem Handelsregisteramt gestützt auf Art. 939 Abs. 1 OR ist ein Einparteienverfahren. Lediglich die aufgeforderte Rechtseinheit ist Partei dieses Aufforderungsverfahrens. Für dieses Verfahren sind die Verfahrensregeln gemäss Art. 152 ff. HRegV, Art. 939 OR und Art. 942 OR anwendbar. Diese Regeln beziehen sich hauptsächlich auf Förmlichkeiten, die Zustellung und Veröffentlichung von Aufforderungen des Handelsregisteramts. Da die HRegV und das OR keine weiteren substanziellen Verfahrensvorgaben enthalten, finden ergänzend die kantonalen Verwaltungsrechts- und Verwaltungsrechtspflegepflegenormen Anwendung.

Dritte, die Gläubiger oder Aktionäre sind, können ein Verfahren nach Art. 731*b* OR unmittelbar durch ein Gesuch beim zuständigen Zivilgericht einleiten, wenn ein Organisationsmangel, etwa ein fehlendes Organ, vorliegt. Dieses Vorgehen ermöglicht eine direkte Einflussnahme und die Geltendmachung spezifischer Interessen, beispielsweise bei der Durchsetzung von Gläubigerrechten. Im Gegensatz dazu wird ein Verfahren nach Art. 939 OR durch das Handelsregisteramt eingeleitet, sobald es von Amtes wegen oder durch andere Hinweise auf einen Organisationsmangel aufmerksam wird. Die Überweisung an das Zivilgericht erfolgt erst, wenn die betroffene Rechtseinheit ihrer Aufforderung nicht nachkommt. Im Verfahren nach Art. 731*b* OR geniessen Dritte, die ein entsprechendes Gesuch stellen, Parteistellung, wodurch sie aktiv Anträge stellen, Beweise vorlegen und Einsicht in relevante Akten nehmen können. Dies stellt sicher, dass sie direkt in die Behebung des Mangels eingebunden sind. Im Gegensatz dazu findet das Verfahren nach Art. 939 Abs. 1 OR als Einparteienverfahren zwischen dem Handelsregisteramt und der betroffenen Rechtseinheit statt. Dritte haben in solchen (administrativen) Verfahren grundsätzlich keine Parteistellung und können lediglich Hinweise geben oder in separaten zivilrechtlichen Verfahren versuchen, ihre Rechte geltend zu machen.

Ein weiterer Unterschied besteht in den Akteneinsichtsrechten. Während Dritte im Verfahren nach Art. 731*b* OR als Verfahrensparteien im Rahmen ihres Akteneinsichtsrechts Einblick in die Gerichtsakten haben, sind im Verfahren nach Art. 939 Abs. 1 OR ihre Informationsmöglichkeiten auf öffentliche Handelsregistereinträge oder Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) beschränkt. Dritte haben im Einparteienverfahren nach Art. 939 OR kein Akteneinsichtsrecht, da sie keine Verfahrenspartei des Aufforderungsverfahrens sind.

Insgesamt bietet das Verfahren nach Art. 731*b* OR aus Sicht Dritter wesentlich grössere Mitwirkungsmöglichkeiten und erlaubt eine aktivere Einflussnahme auf

die Behebung von Organisationsmängeln. Art. 939 OR hingegen bleibt primär ein Verwaltungsverfahren, das von Amtes wegen vom Handelsregisteramt geführt wird und nach Ablauf der Verfahrensschritte gemäss Art. 939 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 152 ff. HRegV ans Zivilgericht zur weiteren Behandlung und zum Entscheid überwiesen wird.

2.4 Einbezug Dritter im Einparteienverfahren nach Art. 939 OR

Das Verfahren nach Art. 939 OR ist, wie bereits erwähnt, als Einparteienverfahren zwischen dem Handelsregisteramt und der betroffenen Rechtseinheit konzipiert. Indirekte Einflussmöglichkeiten für Dritte sind somit darauf beschränkt, Hinweise an das Handelsregisteramt zu richten. So können Dritte auf mögliche Organisationsmängel, wie etwa ein fehlendes Organ oder einen Domizilmangel, aufmerksam machen. Diese Hinweise können, sofern sich der entsprechende Anfangsverdacht bezüglich eines Organisationsmangels oder bezüglich unrichtiger Handelsregistereinträge erhärtet, das Handelsregisteramt dazu veranlassen und verpflichten, ein Verfahren einzuleiten oder bestehende Abklärungen zu vertiefen. Darüber hinaus können Dritte ein berechtigtes Interesse geltend machen, wenn ihre eigenen Rechte durch den Organisationsmangel beeinträchtigt werden. In solchen Fällen kann das Handelsregisteramt die Eingaben Dritter als Teil der Verfahrensunterlagen berücksichtigen, obwohl die Dritten keine formelle Parteistellung erhalten. Das Handelsregisteramt ist nicht verpflichtet, solche Eingaben aus dem Recht zu weisen.

Die Möglichkeit einer Einbindung als Nebenpartei ist im Einparteienverfahren indes nur eingeschränkt gegeben. Hierfür müsste der Dritte sein schützenswertes Interesse darlegen, weshalb er auf das Aufforderungsverfahren angewiesen ist und zugleich nicht sein Interesse mit anderen Mitteln, z.B. mit zivilrechtlichen Gesuchen oder Klagen verfolgen kann.[24] In Ausnahmefällen kann das Handelsregisteramt entscheiden, Eingaben von Dritten zu berücksichtigen, sofern dies zur Sachverhaltsaufklärung beiträgt, für das aktuelle Verfahren relevant ist oder ein öffentliches Interesse vorliegt. Beispiele hierfür sind Fälle, in denen die Organisation der Rechtseinheit für Gläubiger oder andere betroffene Dritte von erheblicher Bedeutung ist, etwa wenn amtliche Mitteilungen, Klageschriften oder Zahlungsbefehle zugestellt werden sollen. Eine direkte Akteneinsicht oder umfassende Informationsrechte stehen Dritten jedoch nicht zu, da viele Informationen des Verfahrens (insb. Verfahrenskorrespondenz von Aufforderungen) gemäss Art. 10 ff. HRegV dem Amtsgeheimnis unterliegen. Umgekehrt unterliegen auch die Hinweise Dritter dem Amtsgeheimnis, solange kein gerichtliches Verfahren durchgeführt wird und diese schriftlichen Hinweise nicht in der Gerichtsakte enthalten sind, auf welche die Verfahrenspartei grundsätzlich Akteneinsichtsrecht hat.

[24] Vgl. hierzu mit ausführlichen weiterführenden Hinweisen: Lukas Müller, Identische Firmen im Handelsregister, REPRAX 1–2/2024, 66 ff.; BSK BGG-Waldmann, Art. 89 BGG N 27; Vera Marantelli-Sonanini/Said Huber, in: Bernhard Waldmann/Patrick L. Krauskopf (Hrsg.), VwVG – Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2023, Art. 6 VwVG N 19; BGE 133 II 468 E. 2 (Verneinung der Drittbeschwerdelegitimation von einem Anzeige erstattenden Dritten gegen einen Notar).

Eine aktivere Rolle für Dritte wäre theoretisch möglich, wenn das Handelsregisteramt den Fall nach Art. 939 Abs. 2 OR an das Zivilgericht überweist und sich dieses vom Amtes wegen entscheiden würde, Dritte in das Verfahren einzubeziehen oder die Hinweise Dritter offenzulegen, damit die Rechtseinheit ihren Anspruch auf rechtliches Gehör besser wahren kann. Ein solcher Einbezug wäre einerseits möglich, indem das Gericht anhand der Akten Auskünfte bei den Dritten einholt. Das Einparteienverfahren nach Art. 939 Abs. 1 OR selbst bleibt jedoch auf die Beziehung zwischen dem Handelsregisteramt und der Rechtseinheit beschränkt. Sobald das Verfahren vom Handelsregisteramt ans Gericht überwiesen worden ist, beschränkt sich dieses grundsätzlich auf die Beziehung zwischen dem Zivilgericht und der Rechtseinheit. Das Zivilgericht ist im Verfahren nach Art. 939 Abs. 2 OR nicht verpflichtet, weitere Personen ins Verfahren einzubeziehen. Viele Zivilgerichte übermitteln aber immerhin selektiv Eingaben der Rechtseinheiten an das Handelsregisteramt, um eine amtliche Stellungnahme einzuholen und um die Behauptungen der Rechtseinheit zu überprüfen.

Wenn Dritte davon Kenntnis erhalten, dass vor Gericht ein Organisationsmangelverfahren hängig ist, dann könnte ein Dritter, wenn er ein Interesse am Streitgegenstand hat, sich unter gegebenen Voraussetzungen als Nebenintervenient nach Art. 74 ZPO[25] am Zivilprozess beteiligen. Im gerichtlichen Verfahren können Dritte (in der Regel Gläubiger oder Aktionäre), die ein rechtliches Interesse nachweisen, dass eine rechtshängige Streitigkeit zugunsten der einen Partei entschieden werde, als Nebenparteien auftreten. Dadurch können die Nebenintervenienten sich aktiv am Prozess beteiligen und ihre Rechte umfassender geltend machen, etwa um den Mangel gestützt auf Art. 731*b* Abs. 1bis OR während des gerichtlichen Organisationsmangelverfahrens zu beseitigen oder um etwa einen Sachwalter durch das Gericht einsetzen zu lassen sowie um nach Art. 731*b* Abs. 2 OR den Kostenvorschuss für die zu erwartenden Aufwendungen, das neu einzusetzende Organ oder den Sachwalter zu leisten.

2.5 Umgang mit Akteneinsichtsgesuchen und Auskunftsbegehren

Das Handelsregisteramt beachtet für Akteneinsichtsgesuche die Vorgaben von Art. 936 OR i.V.m. Art. 10 ff. HRegV. Das bedeutet insbesondere, dass das Handelsregister grundsätzlich öffentlich ist. Die Öffentlichkeit umfasst laut Art. 936 Abs. 1 OR die Einträge, die Anmeldungen und die Belege. Art. 10 ff. HRegV sieht aber vor, dass insbesondere pendente Anmeldungen oder Korrespondenz Dritter nicht öffentlich sind und somit dem Amtsgeheimnis unterstehen.[26]

Im Alltag erhalten Handelsregisterbehörden oft Anfragen Dritter, wie Gläubiger, Minderheitsaktionäre oder andere Interessierte, die Akteneinsicht über allenfalls eingegangene und pendente Handelsregisteranmeldungen, Informationen über allenfalls hängige Organisationsmängel oder über Aufforderungsverfahren verlangen. In diesem Zusammenhang hat das Handelsregisteramt zu beachten, dass gegenüber Dritten nur Auskünfte über die im SHAB publizierten

25 Vgl. Domenig/Gür (Fn. 15), S. 176.

26 Vgl. Karin Poggio/Adrian Tagmann, Das Handelsregister, Ein Handbuch für die Praxis, 3. Aufl., Zürich/Genf 2024, N 13.

Eintragungen und Belege erteilt werden. Korrespondenz, pendente Anmeldungen und Informationen über vergangene Aufforderungsverfahren sind hiervon ausgenommen, und es darf hierzu keine Auskunft an Dritte erteilt werden.

Die Rechtseinheiten verlangen regelmässig Auskunft darüber, welche amtlichen Mitteilungen das Handelsregisteramt erhalten hat, die den Anlass des Aufforderungsverfahrens bilden. In solchen Fällen ist zu beachten, dass solche Akten, soweit sie für das Verfahren relevant sind, beim Verfahren nach Art. 939 Abs. 1 OR vor Handelsregisteramt einstweilen noch nicht vollständig offengelegt werden müssen, falls ein Geheimhaltungsinteresse der Amtshilfe leistenden Behörde oder der Hinweis gebenden Drittperson besteht und die Beschränkung der Akteneinsicht verhältnismässig ist.[27] Ein solches Geheimhaltungsinteresse kann gegeben sein, wenn beispielsweise die Strafbehörden derzeit Ermittlungen durchführen. Allerdings besteht ein verfassungsmässiger Anspruch der aufgeforderten Rechtseinheit, zumindest über die wesentlichen Vorwürfe orientiert zu werden (z.B. «Domizil funktioniert nicht»; «keine eigenen Büros wahrgenommen», «Zahlungsbefehl nicht zustellbar» oder «amtliche Mitteilung nicht zustellbar», «Person nach unbekannt verzogen»), damit sie im Aufforderungsverfahren dazu Stellung nehmen kann. Im Gerichtsverfahren nach Art. 939 Abs. 2 OR müssen demgegenüber grundsätzlich alle Verfahrensakten offengelegt werden, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen gemäss Art. 53 Abs. 2 ZPO entgegenstehen. Hinweisgeber sind deshalb gut beraten, ihre Eingaben in anständigem Ton und inhaltlich so zu redigieren, dass sie auch damit umgehen können, wenn die angezeigte Rechtseinheit diese Eingaben spätestens vor Gericht zur Kenntnis erhält oder an Dritte weitergeben könnte.

Bei der Androhung, dass die Rechtseinheit nach Art. 939 Abs. 2 OR aufgelöst werden könnte, dürfte es sich um ein «civil right»[28] nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK handeln. Zu einem kartellrechtlichen Fall hat das Bundesgericht ausführlich begründet, falls eine Verwaltungsbehörde eine Sanktion betreffend eine Streitigkeit nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK im Verwaltungsverfahren ausspricht, dass nachträglich ein Gericht sämtliche Konventionsgarantien einmal gewährleisten muss.[29] Es genügt, wenn die verfassungsmässigen Verfahrensgarantien im Gerichtsverfahren gewahrt sind;[30] vor dem Handelsregisteramt ist dies nicht zwingend, da das Handelsregisteramt keine Sanktion ausspricht, sondern den Fall ans Zivilgericht überweist und dort nach Massgabe der ZPO und des BGG die Verfahrungsgrundrechte gewährleistet werden müssen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorhanden sind.

27 Vgl. analog die Regelung in Art. 27 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG), SR 172.021. Das VwVG ist zwar nicht auf kantonale Verfahren anwendbar, viele der in Art. 26 f. VwVG dargelegten Grundsätze entsprechen jedoch den verfassungsmässigen Grundlagen von Art. 29 Abs. 2 BV; BGE 140 I 99 E. 3.4; BGE 139 IV 25 E. 5.3.

28 Solche «civil rights» liegen gemäss BGE 147 I 219 E. 2.2.1 vor, wenn Verwaltungsakte einer hoheitlich handelnden Behörde «massgeblich in Rechte und Verpflichtungen privatrechtlicher Natur eingreifen».

29 Vgl. Lukas Müller/Matthias Uffer, Bundesgericht, II. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil 2C_204/2020 vom 3. August 2020 (zur Publikation vorgesehen), A. gegen Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern, Anwaltsaufsicht; Disziplinarverfahren; Verwarnung, AJP 2020, S. 1616 ff.

30 Vgl. BGE 139 I 72 E. 4.4 mit Hinweisen.

3. Amtshilfe gestützt auf Art. 928*a* OR

Gestützt auf Art. 928*a* OR sind Behörden und Gerichte berechtigt und verpflichtet, dem Handelsregister kostenlos Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Der Informationsaustausch beschränkt sich auf die Angaben und Unterlagen, von denen die Behörde im Rahmen ihrer laufenden Tätigkeiten Kenntnis erhält und die für das Handelsregister relevant sein könnten. Es geht hierbei um die Beachtung der Pflicht zur Eintragung, Änderung oder Löschung im Handelsregister der anmeldungspflichtigen Personen. Weitere Konkretisierungen der Mitteilungspflicht finden sich namentlich in Art. 19 HRegV sowie Art. 157 Abs. 2 HRegV. Das Steuergeheimnis gemäss Art. 39 Abs. 1 StHG[31] und Art. 110 DBG geht jedoch Art. 928*a* OR vor.[32]

Diese Regelung ist unverzichtbar, damit das Handelsregisteramt seine Aufgaben ordnungsgemäss erfüllen kann. Insbesondere bei Aufforderungsverfahren betrifft dies typischerweise Auskünfte über den angeblichen Wohnsitz einer Person oder Mitteilungen über allfällige Domizilmängel. Es gibt auch Fälle, in denen Behörden oder Gerichte das Handelsregisteramt kontaktieren, wenn ein Organ oder eine Rechtseinheit nicht oder nur eingeschränkt erreichbar ist.

Wenn eine Schlichtungsbehörde oder ein Gericht das Handelsregisteramt darüber informieren möchte, dass eine Rechtseinheit postalisch nicht erreichbar ist, genügt es, eine Kopie des Briefumschlags mit dem Vermerk der Post zu übermitteln, da weitere Informationen für das Aufforderungsverfahren nicht notwendig sind. Der Vermerk der Post wird typischerweise zeigen, dass die Sendung «nicht zustellbar» sei, die Annahme verweigert wurde oder Personen weggezogen sind. Ebenfalls nützlich sind Angaben auf dem Briefumschlag oder im Track-&-Trace der Post, wonach eine Postumleitung eingerichtet worden ist. Postumleitungen sind nur zulässig, wenn im Handelsregister eine c/o-Adresse eingetragen worden ist, nicht jedoch im Fall von eigenen Büros.[33]

Des Weiteren dürfen Behörden oder Gerichte das Handelsregisteramt auch über weitere Wahrnehmungen informieren, etwa wenn eine im Handelsregister eingetragene Person an eine andere Adresse gezogen oder nach unbekannt abgereist ist, wenn eine Revisionsstelle oder ein Revisor die Zulassung bei der Revisionsaufsichtsbehörde verliert oder wenn z.B. nach Wahrnehmung einer Behörde eine Rechtseinheit, die gemäss Handelsregistereintrag über eigene Büros verfügt, an ihrem Rechtsdomizil nicht erreichbar ist. Typische Fälle sind z.B. Mitteilungen von Betreibungsämtern im Rahmen eines Zustellversuchs für einen Zahlungsbefehl, Polizeiberichte bei Ermittlungen oder Berichte von Strafbehörden im Rahmen einer Hausdurchsuchung. Bei solchen Fällen ist es für das Handelsregisteramt nützlich, wenn die Behörde ihre Wahrnehmungen kurz beschreibt. Hilfreich sind beispielsweise Angaben wie «kein Türschild», «keine Briefkastenanschrift», «Briefkasten wird nicht geleert», «keine Person der Rechtseinheit im Büro anwesend», «die Rechtseinheit hat keine Infrastruktur oder kein Mobiliar vor Ort»,

31 Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG), SR 642.14.

32 Vgl. BSK OR II-Eckert/Enzler, Art. 928*a* OR N 2 f.

33 Vgl. unten Abschnitt III.1.

«einziges Mitglied des Verwaltungsrats verstorben» oder «einziges Mitglied des Verwaltungsrats untergetaucht». Substantiierte Berichte von Polizei oder Staatsanwaltschaften sind diesbezüglich besonders nützlich, wenn diese beispielsweise den Sachverhalt nachvollziehbar beschreiben, wie etwa «Büros leer», «Vermieter kennt die angeblich bei ihm eingemietete Rechtseinheit nicht», «Briefkasten wird ohne Erlaubnis des Vermieters von der Rechtseinheit genutzt», «einziges Organ der Gesellschaft ist untergetaucht».

Seit dem 1. Januar 2025 sind neu in Art. 928*a* die Abs. 2bis bis Abs. 2^{quater} OR in Kraft. Diese Absätze wurden eingefügt durch das Bundesgesetz vom 18. März 2022 über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Im Wesentlichen sorgt die Oberaufsichtsbehörde des Bundes über die Handelsregister bzw. das Eidgenössisches Amt für das Handelsregister (EHRA) dafür, dass die zentrale Datenbank «Personen»[34] keine Einträge enthält, die mit dem Tätigkeitsverbot nach Art. 67 StGB[35], Art. 50 MStG[36] oder Art. 16*a* Abs. 1 JStG[37] unvereinbar sind.[38] Das EHRA prüft insbesondere die gemäss Art. 64*a* des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016 gemeldeten Tätigkeitsverbote auf ihre Vereinbarkeit mit den in der zentralen Datenbank «Personen» eingetragenen Funktionen.[39] Wenn das EHRA eine Unvereinbarkeit feststellt, so informiert es das zuständige kantonale Handelsregisteramt.[40] Das kantonale Handelsregisteramt wiederum hat anschliessend die Rechtseinheit aufzufordern, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.[41] Die Meldung des EHRA ist aufgrund der Regelung in Art. 10 lit. e HRegV nicht öffentlich einsehbar.

4. Herausgabe von Akten in Papierform

Bestimmte Behörden haben gestützt auf Art. 167 HRegV das Recht, schriftlich die Herausgabe von Originalakten der kantonalen Handelsregisterämter in Papierform zu verlangen und nach Gebrauch wieder zurückzugeben. Zu diesen Behörden gehören: Gerichte, Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaften, kantonale Aufsichtsbehörden, das EHRA, die eidgenössischen Aufsichtsbehörden im Bereich der Banken- und Finanzmarktaufsicht und die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde.[42] Anstelle der Originale können die berechtigten Stellen auch die kostenlose Zustellung von beglaubigten Kopien verlangen. Die an die berechtigten Behörden herauszugebenden Akten umfassen sämtliche Dokumente, auch jene, die für Dritte nicht dem Akteneinsichtsrecht von Art. 10 ff. HRegV unterstehen. Dabei ist zu beachten, dass die Polizei, ausländische Behörden und ausländische Gerichte kein Recht haben, (originale) Aktenstücke herauszuverlangen und keinen Einblick in die gemäss Art. 10 ff. HRegV nicht öffentlichen Akten erhalten dürfen. Wenn ausländische Behörden Akten benötigen, dann müssen sie entweder eine

34 Die zentrale Datenbank «Personen» ist in Art. 928*b* OR und Art. 14*a* HRegV geregelt.
35 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0.
36 Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (MStG), SR 321.0.
37 Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, JStG), SR 311.1.
38 Vgl. Poggio/Tagmann (Fn. 26), N 70.
39 Art. 928*a* Abs. 2bis OR.
40 Art. 928*a* Abs. 2ter OR.
41 Art. 928*a* Abs. 2^{quater} OR.
42 Art. 167 Abs. 1 HRegV.

gewöhnliche (kostenpflichtige) Bestellung für die öffentlich einsehbaren Belege aufgeben oder sie müssen ein förmliches (zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliches) Amts- oder Rechtshilfegesuch gemäss dem für den Sachverhalt anwendbaren internationalen Übereinkommen bei der zuständigen Behörde stellen, falls vertrauliche Akten gemäss Art. 10 ff. HRegV herausgegeben werden sollen.

Private haben jedoch keine Ermächtigung, Akten in Papierform herauszuverlangen.[43] Die in Art. 167 HRegV nicht aufgeführten Personen sind auf die üblichen Akteneinsichtsrechte nach Art. 10 ff. HRegV beschränkt.

5. Zustellungsfragen

5.1 Zustellung der Aufforderungen des Handelsregisteramts

Art. 152*a* HRegV sieht eine abgestufte Vorgehensweise für die Zustellungen der Aufforderungen des Handelsregisteramts vor. Dies stellt sicher, dass alle möglichen Zustellungswege ausgeschöpft werden, bevor die Überweisung des Falles ans Gericht gestützt auf Art. 939 Abs. 2 OR erfolgt. Zugleich dokumentiert dies die Bemühungen des Handelsregisteramts, die gesetzlichen Vorgaben effizient und rechtsstaatlich umzusetzen. Die betroffenen Rechtseinheiten können dadurch ihren Anspruch auf das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV wahrnehmen.

Nach Art. 152*a* Abs. 1 HRegV müssen Aufforderungen des Handelsregisteramts durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung an das eingetragene Rechtsdomizil der Rechtseinheit (lit. a); oder nach den Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr (lit. b) zugestellt werden. Wenn die Aufforderung am eingetragenen Rechtsdomizil der Rechtseinheit entgegengenommen wird, ist die Zustellung erfolgt.[44]

Wenn eine Rechtseinheit nicht an ihrem Rechtsdomizil erreichbar ist, dann ist eine Zustellung des Handelsregisteramts an die Rechtseinheit ausschliesslich über den elektronischen Geschäftsverkehr nach Art. 12*b* f. HRegV nicht in jedem Fall sinnvoll. Das Handelsregisteramt kann die postalische Erreichbarkeit testen, wenn Briefe auf dem Papierweg an das Rechtsdomizil gesendet werden. Wenn der Brief von der Post infolge Unzustellbarkeit retourniert wird, ist der Nachweis des Domizilmangels erbracht. Deshalb erfolgen Aufforderungsschreiben mit Vorteil per Einschreiben oder A-Post Plus. Mit dem Track-&-Trace der Post kann überprüft werden, ob im Falle eines als «eigene Büros» angemeldeten Rechtsdomizils eine Postweiterleitung an eine Drittadresse eingerichtet worden ist. Das bedeutet somit, dass die Zustellung der Aufforderung mit den Mitteln des elektronischen Geschäftsverkehrs nur ausnahmsweise vorgenommen werden sollte oder falls die postalische Zustellung nicht erfolgreich war und wenn überhaupt elektronische Möglichkeiten der Zustellung bekannt sind. Jede Form der elektronischen Zustellung erschwert es, die Erreichbarkeit einer Rechtseinheit an ihrem Rechtsdomizil zu testen.

Ist die Zustellung an das Rechtsdomizil in den Fällen von Art. 939 Abs. 1 OR erfolgreich, dann sind nach Ablauf der Frist Aufforderungsschreiben an weitere

[43] Vgl. *e contratrio* Art. 167 HRegV.
[44] Art. 152*a* Abs. 1 HRegV.

Personen sowie die Publikation im SHAB entbehrlich. Stattdessen kann der «spruchreife» Fall direkt gestützt auf Art. 939 Abs. 2 OR an das zuständige Zivilgericht zur weiteren Bearbeitung überwiesen werden.

5.2 Publikation im SHAB nach Art. 152*a* Abs. 3 HRegV

Wenn die eingeschriebene Postsendung nicht abgeholt wird, dann gilt, sofern die Rechtseinheit mit einer Zustellung rechnen musste, das Einschreiben gemäss Art. 152*a* Abs. 2 HRegV am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellversuch als zugestellt. Mit einer Zustellung eines Aufforderungsschreiben des Handelsregisteramtes muss eine Rechtseinheit rechnen, wenn ihre gesetzliche Organisation nicht mehr gegeben ist. In solchen Fällen ist das Handelsregisteramt gestützt auf Art. 939 Abs. 1 OR von Amtes wegen verpflichtet, die Gesellschaft aufzufordern, den Mangel in der Organisation zu beheben. Die Rechtseinheit erkennt den Organisationsmangel spätestens dann selbst, wenn sie über keine eigenen Büros oder keine c/o-Adresse mehr verfügt oder wenn beispielsweise die letzten verbliebenen Mitglieder der Leitungs- oder Verwaltungsorgane oder Direktoren ihr Mandat niedergelegt haben und deshalb beispielsweise die Vorgaben von Art. 718 Abs. 4 OR nicht mehr erfüllen. Mit einem Aufforderungsschreiben muss die Rechtseinheit ebenfalls rechnen, wenn der Revisionsverzicht erneuert werden muss oder wenn die Revisionsstelle ihr Mandat niedergelegt hat. Die Niederlegung eines Mandats muss als empfangsbedürftige Erklärung der Rechtseinheit zugehen. Wenn ein Mitglied des Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder die Revisionsstelle ihre Austragung dem Handelsregisteramt gestützt auf Art. 17 Abs. 2 HRegV anmeldet, muss eine Kopie des an die Rechtseinheit gesendeten Kündigungsschreibens der Anmeldung beigefügt werden. Spätestens mit dem Zugang des Kündigungsschreibens erhält die Rechtseinheit Kenntnis von ihrem Organisationsmangel und muss mit entsprechenden Aufforderungen des Handelsregisteramtes rechnen.

Das Handelsregisteramt folgt dabei einem gestuften Verfahren: Zunächst wird die Gesellschaft per Einschreiben an ihrem Rechtsdomizil angeschrieben. Falls die Post nicht zustellbar ist, erfolgt ein weiterer Zustellversuch an eine im Handelsregister eingetragene Person mit Sitz in der Schweiz. Es kann sich hierbei um ein Mitglied des Leitungs- oder Verwaltungsorgans, um einen Direktor oder einen Zeichnungsberechtigten handeln. Auch von Prokuristen mit Sitz in der Schweiz darf erwartet werden, dass sie amtliche Mitteilungen an das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan weiterleiten. Bleibt auch ein solcher Zustellungsversuch erfolglos, dann muss eine Adressnachforschung durchgeführt werden. Vom Handelsregisteramt kann nicht verlangt werden, dass es ausserordentlichen Aufwand auf sich nimmt; es reicht stattdessen, dass die gängigen Suchmaschinen und behördlichen Verzeichnisse überprüft und die gemäss Handelsregisterauszug der Rechtseinheit auf der Hand liegenden Einwohnermeldeämter angefragt werden, damit die Adressen der im Handelsregister eingetragenen Personen in Erfahrung gebracht werden können.[45] Sollte diese Nachforschung zu keinem Ergebnis führen, muss dies in den Akten festgehalten werden. In der Praxis kann dies als

[45] Vgl. Clemens Meisterhans/Michael Gwelessiani, Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2021, Art. 152*a* HRegV N 673.

Notiz im entsprechenden Geschäftsfall vermerkt werden. Führt die Nachforschung jedoch zu einer neuen Adresse, wird die Mitteilung dorthin zugestellt. Falls dem Handelsregisteramt eine aktuelle E-Mail-Adresse der Rechtseinheit bekannt ist, muss das Handelsregisteramt zumindest einen informellen Zustellversuch (etwa mittels Übermittlung eines PDF) der Aufforderung mit der Information über das hängige Aufforderungsverfahren oder mit der Bitte um Kontaktaufnahme oder unter Anwendung der Regeln des elektronischen Geschäftsverkehrs nach Art. 12*b* ff. HRegV versuchen. Die Anwendung der Regeln des elektronischen Geschäftsverkehrs hat den Vorteil, dass damit der Zugangsnachweis der elektronischen Aufforderung vonseiten des Handelsregisteramts gesichert werden kann. Eine E-Mail mit der Aufforderung, mit dem Handelsregisteramt innerhalb einer bestimmten Frist persönlichen Kontakt aufzunehmen, etwa durch Telefonanruf oder Brief und eine Kontaktadresse mitzuteilen, kann ebenfalls nützlich sein.

Bleibt sowohl beim angeblichen Domizil der Gesellschaft als auch bei natürlichen Personen mit Sitz in der Schweiz eine Reaktion aus – etwa, wenn ein Einschreiben nicht abgeholt wird und die Rechtseinheit aufgrund des Organisationsmangels mit einer Zustellung der Aufforderung rechnen musste, – dann gilt das Einschreiben als zugestellt. Die entsprechenden Rechtsfolgen im Aufforderungsschreiben treten dann ein. Falls keine Person postalisch erreichbar ist, erfolgt die Publikation im SHAB, wodurch die Kenntnisfiktion einer Aufforderung erfüllt wird. Nach Ablauf der mit dem Aufforderungsschreiben gesetzten respektive der im SHAB publizierten Frist wird der Fall an das zuständige Zivilgericht überwiesen.

Es ist in jedem Fall zu beachten, dass sich die Regeln zur Zustellung der verfahrensleitenden Schriftstücke im Zivilprozess von jenen der gemäss den Bestimmungen der HRegV (verwaltungsrechtlich) geführten Aufforderungs- bzw. Organisationsmängelverfahren unterscheiden. Die Regeln der gerichtlichen Zustellung sind in Art. 136 ff. ZPO enthalten.

5.3 Zustellung der Aufforderungen des Handelsregisteramts ins Ausland?

Das Gericht muss zuerst die Möglichkeiten gemäss Art. 141 Abs. 1 ZPO ausschöpfen und unter Umständen die Regeln der internationalen Rechtshilfe in Anspruch nehmen, wenn Organvertreter sich mit bekannter Adresse im Ausland befinden,[46] bevor die Publikation im kantonalen Amtsblatt oder im SHAB rechtsgültig erfolgen kann. Davon weicht die Regelung von Art. 152*a* Abs. 3 HRegV ab. Die HRegV sieht vor, dass die Zustellung an die Rechtseinheit an ihrem Rechtsdomizil erfolgt. Das Handelsregisteramt ist im Rahmen eines Aufforderungsverfahrens grundsätzlich verpflichtet, die betroffene Rechtseinheit oder deren Organe an ihrem im Handelsregister eingetragenen Rechtsdomizil zu kontaktieren. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf Zustellungen ins Ausland. Es gibt diverse Normen, wie etwa Art. 718 Abs. 4 OR,[47] wonach eine Rechtseinheit durch Personen mit

[46] Vgl. BSK ZPO-Gschwend, Art. 141 ZPO N 12.

[47] Siehe z.B. auch Art. 814 Abs. 2 OR (GmbH), Art. 898 Abs. 2 OR (Genossenschaft), Art. 160 Abs. 2 IPRG (Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften in der Schweiz) oder Art. 69 Abs. 2 ZGB (Verein).

Wohnsitz in der Schweiz vertreten sein muss. Des Weiteren ergibt sich aus dem Grundsatz, dass sich eine Rechtseinheit nur an ihrem Sitz ins Handelsregister eintragen lassen kann, ebenfalls die Pflicht, dass sie an diesem Domizil, wo sie entweder eigene Büros oder eine c/o-Adresse hat, erreichbar sein muss. Das Handelsregisterrecht sieht somit ein Zustelldomizil in der Schweiz vor.

Gemäss den Bestimmungen von Art. 152*a* HRegV erfolgt die Zustellung von Aufforderungen primär an das in der Schweiz eingetragene Rechtsdomizil der Rechtseinheit. Ist eine Zustellung an diesem Ort nicht möglich, beispielsweise aufgrund eines Domizilmangels, sieht das Handelsregisteramt ein gestuftes Verfahren vor: Nachforschungen werden zunächst innerhalb der Schweiz bei eingetragenen Personen, wie Organmitgliedern oder Zeichnungsberechtigten, angestellt. Nur wenn diese Personen ihren Wohnsitz oder Sitz ebenfalls im Ausland haben und dadurch die gesetzlichen Wohnsitzerfordernisse der Rechtseinheit nicht mehr eingehalten werden, stellt sich überhaupt die Frage einer internationalen Zustellung.

Eine Pflicht zur Zustellung ins Ausland besteht im (Verwaltungs-)Verfahren nach Art. 939 Abs. 1 OR gemäss HRegV grundsätzlich nicht. Es kann somit gestützt auf Art. 152*a* Abs. 3 HRegV unter geringeren Anforderungen rechtsgültig im SHAB publiziert werden.

Demgegenüber gelten bei der Überweisung des Falls an das Zivilgericht strengere Vorgaben. Das Gericht ist gemäss Art. 141 ZPO verpflichtet, die Möglichkeiten der internationalen Rechtshilfe auszuschöpfen und Zustellungen ins Ausland durchzuführen, sofern die betroffene Person oder Organisation im Ausland wohnhaft ist oder ihren Sitz dort hat.

6. Aufforderungen im Kontext von KESB-Fällen

Wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) das Handelsregisteramt informiert, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats unter umfassender Beistandschaft steht, bildet dies ebenfalls Anlass für Abklärungen. Das Handelsregisteramt muss prüfen, ob die Rechtseinheit dadurch einen Organisationsmangel erleidet und gegebenenfalls ein entsprechendes Verfahren einleiten.[48] Falls eine andere Behörde oder andere Dritte das Handelsregisteramt informieren, dass die einzige zeichnungsberechtigte Person der Rechtseinheit mit Wohnsitz in der Schweiz unter umfassender Beistandschaft steht, ist es sinnvoll, wenn das Handelsregisteramt Kontakt mit der zuständigen KESB aufnimmt. Die Beistandsperson ist in solchen Fällen der richtige Ansprechpartner, um das Aufforderungsschreiben zuzustellen und um das weitere Vorgehen zu besprechen. In der Regel erweist es sich als nützlich, wenn die Beistandsperson mit dem Handelsregisteramt telefonisch Kontakt aufnimmt, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass die unter Beistandschaft stehende Person Mitglied von Leitungs- oder Verwaltungsorganen von im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten ist.

[48] Vgl. Andreas Bohrer/Angela Kummer, in: Zürcher Kommentar, Die Aktiengesellschaft, Generalversammlung und Verwaltungsrat. Mängel in der Organisation, Art. 698–726 und 731*b* OR, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018, Art. 731*b* OR N 41.

Eine umfassende Beistandschaft führt dazu, dass das betroffene Organmitglied nicht mehr handlungsfähig ist und nicht mehr für die Rechtseinheit handeln kann.[49] Das Handelsregisteramt überprüft, ob durch den Verlust der Handlungsfähigkeit des Verwaltungsratsmitglieds gemäss Art. 398 Abs. 3 ZGB die gesetzlich vorgeschriebene Zusammensetzung des Verwaltungsrats verletzt wird. Wenn die einzige zeichnungsberechtigte Person mit Wohnsitz in der Schweiz handlungsunfähig wird, kann die Gesellschaft nicht mehr durch zeichnungsberechtigte Organe mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden (Art. 718 Abs. 4 OR).[50] Liegt ein Mangel der gesetzlichen Organisation der Rechtseinheit vor, fordert das Handelsregisteramt die Gesellschaft auf, den Mangel innerhalb einer Frist zu beheben, beispielsweise durch die Wahl eines neuen Verwaltungsratsmitglieds. Wenn der Mangel nicht behoben wird, überweist das Handelsregisteramt das Verfahren gemäss Art. 939 Abs. 2 OR an das zuständige Gericht.

7. Kostenpflichtige Verfahren

Aufforderungsverfahren verursachen beim Handelsregisteramt Kosten. Sobald ein begründeter Anlass für die Einleitung eines Aufforderungsverfahrens geschaffen wird, wie etwa durch unzustellbare Post oder amtliche Mitteilungen von Behörden, dass z.B. vor Ort keine eigenen Büros oder kein Briefkasten vorhanden seien, Zahlungsbefehle oder Gerichtsurkunden nicht zustellbar sind, dann ist die Rechtseinheit als gebührenrechtliche Veranlasserin bzw. materielle Verursacherin des Verfahrens anzusehen. Die Person, die eine Amtshandlung veranlasst hat, soll die Kosten, die dem Gemeinwesen durch Amtshandlungen entstehen, ganz oder teilweise decken.[51] Gemäss Art. 1 GebV-HReg[52] ist gebührenpflichtig, wer eine Verfügung von Handelsregisteramt veranlasst. Wer lediglich Amtshandlungen veranlasst, die im Zusammenhang mit einem Aufforderungsverfahren entstehen, hat diese nach Art. 3 GebV-HReg nach Zeitaufwand zu bezahlen. Auslagen des Handelsregisteramts sind ebenfalls durch den Veranlasser zu bezahlen.

Falls durch das Aufforderungsverfahren nur geringer Aufwand entsteht oder die entstandene Gebühr voraussichtlich uneinbringlich ist, kann gestützt auf Art. 2 Abs. 2 GebV-HReg auf deren Erhebung verzichtet werden.

III. Überblick zu praxisrelevanten Aufforderungsverfahren

Das Gesetz kennt verschiedene Arten der Aufforderungsverfahren. Die wichtigsten stellen die Aufforderungen aufgrund von Mängeln in der gesetzlichen Organisation der Rechtseinheit dar (insb. jene von Art. 731*b* OR und Art. 939 OR). Die quantitativ häufigsten Organisationsmängel stellen die Domizilmängel dar, gefolgt von organspezifischen Mängeln im Zusammenhang mit Leitungs- oder Ver-

49 Art. 398 ZGB.

50 Vgl. Lukas Müller/Pascal Müller, Organisationsmängel in der Praxis, AJP 2016, S. 44.

51 Vgl. Pierre Tschannen/Markus Müller/Markus Kern, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Bern 2022, N 1603 ff.

52 Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister vom 6. März 2020 (GebV-HReg), SR 221.411.1.

waltungsorganen, etwa weil das letzte verbleibende Mitglied des Leitungs- oder Verwaltungsorgans sich abgemeldet hat oder nach unbekannt verzogen ist und somit mutmasslich keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz hat. Zudem dürften Organisationsmängel im Kontext der Revisionsstelle oder der nicht mehr gültige Revisionsverzicht an Bedeutung gewinnen und voraussichtlich häufiger zu diesbezüglichen Aufforderungsverfahren und Konkurseröffnungen führen. Das Verfahren nach Art. 934 OR bei Rechtseinheiten ohne Geschäftstätigkeit und ohne Aktiven stellt demgegenüber einen weniger häufigen Anwendungsfall dar, der in Zukunft zudem an Bedeutung verlieren wird, da öffentlich-rechtliche Forderungen nicht mehr der Betreibung durch Pfändung unterliegen und stattdessen auf dem Wege der Konkursbetreibung durchgesetzt werden.[53]

Organisationsmängel entstehen regelmässig dann, wenn die Rechtseinheit innerhalb ihrer Organisation Streit oder wenn sie Streit mit Dritten hat (z.B. aufgrund laufender Gerichtsprozesse, einer sich abzeichnenden Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit). Oftmals steht eine Kombination verschiedener Ursachen in Verbindung mit Organisationsmängeln. Häufig entstehen Organisationsmängel auch, wenn Personen für die Betreibungsbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichte nicht erreichbar sein möchten, um sich aus der Verantwortung zu ziehen. Andere Fälle treten auf, wenn Personen versterben und sich Erben nicht zu helfen wissen, wie mit einer Rechtseinheit weiter vorzugehen ist. Typischerweise entstehen Organisationsmängel auch, wenn eine Rechtseinheit überwiegend von Personen geleitet wird, die sich geografisch weit weg vom Rechtsdomizil der Rechtseinheit, etwa in anderen Landesteilen oder im Ausland, befinden. Die geografische Distanz der Leitungs- und Verwaltungsorgane zum Rechtsdomizil bringt leider oftmals das Problem mit sich, dass die Aufsicht und Kontrolle über die Rechtseinheit verloren gehen, wenn keine räumliche Nähe der natürlichen Personen zum Rechtsdomizil der Rechtseinheit besteht. Viele Organisationsmängel finden ihren Anfang auch im Zusammenhang mit der Einleitung eines Betreibungsverfahrens, etwa wenn Probleme mit der Zustellung eines Zahlungsbefehls entstehen, wenn die Rechtseinheit ihr Domizil einbüsst, wenn die letzten verbleibenden Organe ihr Mandat niederlegen oder sich ins Ausland an eine unbekannte Adresse absetzen. Revisionsstellen legen ihr Mandat oftmals nieder, wenn sie von der Rechtseinheit keine Jahresrechnung zur Prüfung vorgelegt erhalten haben oder wenn ihr Honorar nicht beglichen wird.

1. Typische Mängel in der Organisation einer Rechtseinheit

1.1 Domizilmängel im Allgemeinen

Die meisten Domizilmängel werden erkannt, wenn die Steuererklärungen, Korrespondenz oder Mitteilungen von den Steuerverwaltungen und den Sozialversicherungswerken nicht zustellbar sind und deshalb die Postsendungen an den Absender zurückgelangen. Die Behörden übermitteln regelmässig gestützt auf Art. 928*a* OR eine Kopie der Briefumschläge der Post-Rückläufer an das Handelsregisteramt. Weitere Domizilmängel werden typischerweise auf Mitteilung der

[53] Vgl. Art. 43 SchKG in der seit 1. Januar 2025 gültigen Fassung.

Betreibungsämter hin, wonach Zahlungsbefehle nicht zustellbar seien, erkannt oder wenn im Rahmen von Zustellungsversuchen das Betreibungsamt feststellt, dass die Rechtseinheit über keine eigenen Büros verfügt.

1.1.1 Unterscheidung «eigene Büros» oder «c/o-Adresse»

Der Sitz ist bei Gesellschaften, der AG, GmbH, bei Genossenschaften, beim Verein und bei der Stiftung im Gesellschaftsvertrag, den Statuten respektive in der Stiftungsurkunde aufgeführt. Als Sitz wird gemäss Art. 117 Abs. 1 HRegV der Name der politischen Gemeinde eingetragen. In dieser politischen Gemeinde muss die Rechtseinheit ihr Rechtsdomizil haben. Wenn der Sitz in eine andere politische Gemeinde verlegt werden soll, dann müssen jeweils der massgebliche Gesellschaftsvertrag, die Statuten oder die Stiftungsurkunde geändert werden.

Eine Rechtseinheit hat gemäss dem Verständnis unserer Rechtsordnung entweder «eigene Büros» oder eine «c/o-Adresse». Der Sitz einer juristischen Person und die damit verbundene Adressangabe im Handelsregister sind entscheidende Elemente zur Sicherstellung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Erreichbarkeit. Das Rechtsdomizil wird im Handelsregister mit der Adresse eingetragen, d.h. Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsname.[54] Daraus ergibt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Rechtseinheit respektive eine juristische Person entweder über eigene Büroräumlichkeiten oder eine sogenannte c/o-Adresse verfügen kann. Die rechtliche Grundlage findet sich z.B. in Art. 117 HRegV, welche durch die Praxismitteilung EHRA 2/15, Rz. 5 ff. sowie durch Rechtsprechung und Praxis ergänzt wird.

Gemäss Art. 117 HRegV hat eine Rechtseinheit «eigene Büros», wenn sie über eigene Räumlichkeiten verfügt, deren Adresse im Handelsregister eingetragen ist, und sie an dieser Adresse tatsächlich ihre Geschäfte führt. Diese Büros müssen physisch vorhanden sein und eine tatsächliche Nutzung durch die Rechtseinheit aufweisen. Das bedeutet, dass die entsprechende Büroausstattung vorhanden ist sowie die tatsächliche und rechtlichen Möglichkeit besteht, dort Mitarbeiter zu beschäftigen.

Ein Türschild und eine Briefkastenbeschriftung sind obligatorisch, um die ordnungsgemässe Erreichbarkeit sicherzustellen.[55] Geschäfte haben im Alltag sowohl Türschilder als auch eine Briefkastenbeschriftung, damit sie überhaupt für Dritte vor Ort erreichbar sind.

Eine «c/o-Adresse» bedeutet hingegen, dass die Rechtseinheit ihre Post an eine bei einer Drittperson hinterlegte Adresse weiterleiten lässt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Rechtseinheit keine eigenen Büros unterhält und stattdessen eine Dienstleistung zur Postweiterleitung nutzt. Treuhandbüros oder Anwaltskanzleien bieten typischerweise c/o-Adressen an. Bei der c/o-Adresse muss ebenfalls die tatsächliche Erreichbarkeit gewährleistet sein. Wenn die Rechtseinheit über eine c/o-Adresse verfügt, dann benötigt sie eine schriftliche

54 Art. 117 Abs. 2 HRegV.

55 Vgl. die Pflicht zur Aufstellung eines Briefkastens oder einer Briefkastenanlage, Beschriftung und Masse: Art. 73 ff. Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG), SR 783.01.

Erklärung des Domizilhalters.[56] Als Domizilhalter ist nur geeignet, wer daselbst über eigene Büros verfügt. Wenn am entsprechenden Domizil dauerhaft Personen der Rechtseinheit anwesend sind, die das administrative Angebot des Unternehmens erbringen, und der Rechtseinheit dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden können, dann ist von eigenen Büros auszugehen.[57] Das Bundesgericht sagte in BGE 110 Ib 455 ff. E. 4, dass unter einem «Geschäftsbüro oder Geschäftslokal [...] ein Lokal zu verstehen [ist], über das die juristische Person aufgrund eines Rechtstitels (z.B. Eigentum, Miete, Untermiete usw.) tatsächlich verfügen kann, welches der Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit bildet und wo ihr Mitteilungen aller Art zugestellt werden können».[58] Die dort genannte Definition bezieht sich auf eine frühere Handelsregisterverordnung (Art. 42 f. aHRegV), welche zum Zeitpunkt des Urteils des Bundesgerichts im Jahr 1974 anwendbar war. Die Definition des Bundesgerichts wird aber sinngemäss auch unter geltendem Recht angewandt.[59]

Falls Umstände vorliegen, die den Anschein erwecken, dass die als Rechtsdomizil angemeldete Adresse tatsächlich eine c/o-Adresse ist, ohne dass sie als solche deklariert wurde, fordert das Handelsregisteramt die Rechtseinheit auf, entweder die Domizilhaltererklärung oder Belege für eine eigene Adresse, insbesondere Mietverträge oder Grundbuchauszüge, einzureichen.[60] Falls die Adresse als eigene Büros deklariert wurde und es sich effektiv um eine c/o-Adresse handelt, muss die Rechtseinheit ihr im Handelsregister eingetragenes Domizil ändern, sprich eine c/o-Adresse anmelden. Andernfalls liegt ein Mangel in der Organisation vor.[61]

Die Unterscheidung bezüglich eigener Büros und c/o-Adresse ist insofern relevant, als auch andere Behörden daran anknüpfen, ob eine Gesellschaft eigene Büros hat. Im Falle einer c/o-Adresse werden beispielsweise Arbeitsämter in der Regel keine Arbeitsbewilligungen für ausländische Mitarbeiter der Rechtseinheit ausstellen. Auch die Steuerämter werden sich regelmässig nicht damit zufriedengeben und stattdessen eher am Ort der tatsächlichen Verwaltung die Steuern erheben.

Nicht ausreichend für eine Qualifikation als «eigene Büros» wäre jedoch, wenn die Rechtseinheit keine Gesellschafter, Leitungs- oder Verwaltungsorgane in geografischer Nähe zum angeblichen Rechtsdomizil hat, lediglich ein Büro mietet und beispielsweise nur eine Person mit einem Pensum von einem Nachmittag pro Woche vor Ort ist. Unter diesen Umständen ist, falls keine anderen Indizien für eigen Büros vorhanden sind, davon auszugehen, dass die angestellte Person faktisch nur Postbote für die Rechtseinheit ist, was typisch für eine c/o-Adresse ist.

56 Art. 117 Abs. 3 HRegV.
57 Vgl. BGE 110 Ib 455 ff.
58 BGE 110 Ib 455 ff.; Auslassung und Einfügung durch den Verfasser.
59 Vgl. Praxismitteilung EHRA 2/15 vom 30. November 2015, Rz. 5 ff.; Pascal Müller, in: Jolanta Kren Kostkiewicz/Stephan Wolf/Marc Amstutz/Roland Fankhauser (Hrsg.), OR Kommentar, Kommentar zum Schweizerischen Obligationenrecht, 4. Aufl., Zürich 2023, Art. 731*b* OR N 12.
60 Art. 117 Abs. 4 HRegV.
61 Im Falle der AG: Art. 731*b* Abs. 1 Ziff. 5 OR, Art. 939 Abs. 1 OR, Art. 117 Abs. 4 HRegV.

1.1.2 Co-Working-Spaces als eigene Büros im Sinne des Handelsregisterrechts?

In den letzten Jahren hat die Geschäftswelt einen grundlegenden Wandel erfahren, der sich zunehmend vom klassischen Büro als zentralem Arbeitsplatz entfernt hat. Getrieben durch den technischen Fortschritt und die steigende Akzeptanz von Homeoffice-Lösungen haben sich neue Arbeitsformen etabliert, die flexibler und standortunabhängiger sind. Parallel dazu haben Büroanbieter ihr Angebot stark diversifiziert und bieten heute eine breite Palette an Optionen wie Co-Working-Spaces, variantenreiche Miet- und Untermietverträge, virtuelle Büros sowie hybride Lösungen an. Für viele Dienstleistungsberufe ist ein eigenes Büro oder eine physische Geschäftsniederlassung nicht mehr zwingend erforderlich, um faktisch das administrative Leistungsangebot zu erbringen. Ein IT-Berater kann beispielsweise seine Dienstleistungen effizient aus dem Homeoffice erbringen, während ein Start-up durch die Nutzung eines Co-Working-Space mit flexiblen Mietbedingungen gerade in der Gründungs- und Wachstumsphase eine kostengünstige und skalierbare Arbeitsumgebung schafft. Dieser Trend spiegelt die zunehmende Bedeutung von Mobilität, Flexibilität und digitalen Lösungen in der modernen Arbeitswelt wider.

Bei den meisten kantonalen Handelsregisterämtern werden Coworking-Space-Verträge grundsätzlich nur als c/o-Adressen akzeptiert. Meines Erachtens kann die Adresse des Co-Working-Space als eigenes Büro eingetragen werden, sofern die Räumlichkeiten und das Vertragsmodell entsprechend ausgestaltet sind. Damit die Adresse des Co-Working-Space als eigene Büros im Handelsregister eingetragen werden kann, müssen die Verträge entsprechend ausgestaltet sein und Räumlichkeiten als «traditionelle» eigene Büros genutzt werden. Ein Co-Working-Space kann als eigenes Büro gelten, wenn das Unternehmen über einen fest zugewiesenen Raum oder Schreibtisch verfügt, der dauerhaft und ausschliesslich durch die Rechtseinheit genutzt wird. Die inzidente Nutzung irgendeines Arbeitsplatzes oder Bürotisches qualifiziert nicht als Mietvertrag, sondern stellt eine Miete beweglicher Sachen dar.[62] Zudem muss das Unternehmen an dieser Adresse eigenständig erreichbar sein, etwa durch ein Firmenschild oder die Entgegennahme von Post und Dokumenten vor Ort. Es gibt Co-Working-Space-Anbieter, die beim Eingangsbereich eine Tafel mit allen Kunden aufführen, welche die Räumlichkeiten als eigenes Büro nutzen. Betreibungs- und Gerichtsurkunden müssen im Falle von «eigenen Büros» direkt von der Rechtseinheit respektive ihrem Personal im Co-Working-Space entgegengenommen werden. Diese Voraussetzungen erfüllen die Anforderungen an ein gültiges Rechtsdomizil gemäss Art. 117 Abs. 2 HRegV. Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeiten aktiv von solchen Räumlichkeiten aus verfolgen, können sich daher mit dieser Adresse als eigenes Büro eintragen lassen.

Wenn das Geschäftsmodell jedoch faktisch von einer anderen Adresse aus betrieben wird, den Co-Working-Space ohne fest zugewiesenen Platz nutzt, etwa bei flexiblen Arbeitsplätzen oder bei der alleinigen Nutzung der Adresse für Post-

62 Vgl. Irene Biber, Co-Working: Was gibt es mietrechtlich zu beachten?, Jusletter 18. März 2024, Rz. 40 ff.

und Dokumentenempfang (wozu tendenziell auch die Nutzung von Scanning-Services gehören, falls vor Ort nicht ständig Mitarbeiter an einem festen Platz sind), muss die Adresse als c/o-Adresse eingetragen werden. In diesem Fall fungiert der Betreiber des Co-Working-Space als Domizilhalter und wird entsprechend im Handelsregister bei der Rechtseinheit mit der c/o-Adresse eingetragen.[63] Der Betreiber ist dabei verantwortlich, sicherzustellen, dass das Unternehmen über diese Adresse erreichbar ist.

Die Wahl zwischen eigenem Büro und c/o-Adresse beeinflusst auch die rechtliche Stabilität der Eintragung. Während ein eigenes Büro eine dauerhafte und unabhängige Lösung darstellt, ist die Eintragung als c/o-Adresse von der ordnungsgemässen Domizilhalterschaft des Co-Working-Space-Betreibers abhängig. Letzterer kann die Domizilvereinbarung kündigen und gestützt auf Art. 17 Abs. 2 lit. c HRegV die Kündigung der c/o-Adresse selbst beim Handelsregisteramt anmelden. Falls das eigene Büro der Rechtseinheit von ihrem Vermieter gekündigt wird, kann die «eigene Adresse» der Rechtseinheit nicht direkt gestützt auf die Kündigung der Vermieterin erfolgen. Stattdessen ist das Aufforderungsverfahren nach Art. 939 Abs. 2 OR zu durchlaufen, oder die Vermieterin stellt direkt ein Gesuch nach Art. 731*b* OR beim zuständigen Gericht, falls die Vermieterin als Gläubigerin qualifiziert.

1.1.3 Tatbestand des Domizilmangels

Die ordnungsgemässe Erreichbarkeit einer Rechtseinheit an ihrem im Handelsregister eingetragenen Rechtsdomizil ist ein grundlegendes Erfordernis für die Wahrung rechtlicher und administrativer Belange. Zahlreiche Indizien können den Anschein erwecken, dass die als Rechtsdomizil angemeldete «eigene Büro»-Adresse eine c/o-Adresse ist, ohne als solche deklariert worden zu sein. In solchen Fällen muss das Handelsregisteramt gestützt auf Art. 117 Abs. 4 HRegV i.V.m. Art. 152 ff. HRegV die Rechtseinheit auffordern, entweder eine Erklärung des Domizilhalters als (originalen) Beleg einzureichen oder das Rechtsdomizil an den Ort zu verlegen, an welchem das administrative Angebot der Rechtseinheit effektiv erbracht wird. Diese Sachverhaltsermittlung kann sich als anspruchsvoll erweisen. Gerade in der heutigen Zeit mit modernen Arbeitsformen, Homeoffice, digitalen Nomaden oder Co-Working-Spaces, virtuellen Büros oder Mischformen hiervon, ist dies in der Praxis schwierig zu überprüfen; in Zweifelsfällen hat das Gericht nach Art. 939 Abs. 2 OR oder Art. 731*b* OR darüber zu entscheiden. Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass aus den Belegen, die dem Handelsregisteramt eingereicht werden, nicht zwingend geschlossen werden kann, dass eine Rechtseinheit die vertraglich eingerichteten Büros effektiv den Tatsachen entsprechend nutzt oder nutzen wird. Und manchmal ändern sich die Bedürfnisse über die Zeit. Das Handelsregisteramt muss sich darauf verlassen können, dass die Rechtseinheiten die entsprechenden Sachverhalte und auch Änderungen hiervon wahrheitsgemäss anmelden.

63 Art. 117 Abs. 3 HRegV.

Gerade Co-Working-Spaces und Büroräumlichkeiten, die massenhaft untervermietet werden, stellen die Handelsregisterämter in der Praxis vor erhebliche Herausforderungen. Deshalb müssen die Rechtseinheiten, um im Aufforderungsverfahren ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen, den Mietvertrag oder andere Rechtstitel in schriftlicher Form dem Handelsregisteramt einreichen, damit die tatsächlichen Verhältnisse überprüft werden können. Die eingereichten Mietverträge unterliegen nach Art. 10 ff. HRegV dem Amtsgeheimnis.

Des Weiteren ist für die Erreichbarkeit einer Rechtseinheit auch ein Türschild und eine Briefkastenbeschriftung aussagekräftig, weshalb die Handelsregisterämter üblicherweise auch entsprechende Fotos verlangen. Es ist im alltäglichen Geschäftsverkehr nicht nachvollziehbar, wenn eine Rechtseinheit behauptet, sie benötige weder ein Türschild noch eine Briefkastenanschrift, um für Dritte oder für Behörden und Gerichte erreichbar zu sein. Wenn Organvertreter der Rechtseinheiten dem Handelsregisteramt mitteilen, «der Briefkasten wurde gestohlen» oder «das Briefkastenschild wurde von jemandem entfernt», dann kann das ein Indiz dafür sein, dass selten jemand am angeblichen Domizil physisch anwesend ist. Ansonsten würde ein solcher angeblicher Diebstahl oder Vandalismus wohl rasch von der Rechtseinheit bemerkt.

Vertraglich nur eingeschränkte Zugangsmöglichkeiten, etwa wenn das Büro gemäss Mietvertrag oder tatsächlich nur auf Zusehen hin zugänglich ist (z.B. Schlüsselabholung bei einer Drittperson) oder nur während der üblichen Geschäftszeiten (z.B. nur werktags von 8 bis 18 Uhr) von Personen der Rechtseinheit betretet werden darf, bedeutet, dass keine eigenen Büros vorliegen. Wenn irgendein Arbeitsplatz irgendwo im Gebäude auf Zusehen hin «gemietet» werden kann, spricht dies für das Vorliegen einer c/o-Adresse. Mietverträge für Geschäftsräume zeichnen sich dadurch aus, dass bestimmte unbewegliche Sachen (d.h. Geschäftsräume) vom Vermieter an den Mieter zum vertragsgemässen Gebrauch überlassen werden.[64]

Nicht als eigene Büros qualifiziert ein Rechtsdomizil, wenn Postweiterleitungen an Drittadressen erfolgen, insbesondere wenn der Dienstleister durch Track-&-Trace-Systeme von einer Behörde erkannt wird. Problematisch ist auch, wenn am angeblichen Rechtsdomizil weder behördliche Mitteilungen noch Zahlungsbefehle vom Personal der Rechtseinheit entgegengenommen werden. Schliesslich sind auch Hinweise der Post von Bedeutung, beispielsweise wenn Postnachsendeaufträge eingerichtet werden, Einschreiben oder Zahlungsbefehle nicht abgeholt werden oder wenn die Post vermerkt, dass ein Briefkasten nicht geleert wird. Diese Indikatoren erfordern eine sorgfältige Prüfung durch das Handelsregisteramt, um sicherzustellen, dass die Rechtseinheit ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erreichbarkeit nachkommt und keine Umgehungsstrategien verfolgt werden, um eine faktische c/o-Adresse unzutreffend als eigene Büros im Handelsregister eingetragen zu haben.

Wenn die eingehende Post laut Mietvertrag direkt bei einem Domizilanbieter digitalisiert und weitergeleitet wird, kann dies ebenfalls ein starkes Indiz für eine

64 Vgl. Biber (Fn. 62), Rz. 42 ff.; BSK OR I-Weber, Art. 253 OR N 1 ff.

c/o-Adresse darstellen, insbesondere wenn anderen Umstände darauf hinweisen, dass die Rechtseinheit vor Ort effektiv nicht erreichbar ist. Solche Umstände könnten vorliegen, wenn z.B. keine zeichnungsberechtigte Person vor Ort ist oder wenn die Organe weit weg vom Domizil wohnen. Auch die Überprüfung der Webseite des Unternehmens oder ein kritischer Blick auf Rezensionen im Internet kann die gewonnenen Eindrücke vertiefen und Basis für weitere Abklärungen bieten. Aussagekräftige Ergebnisse aus dem Internet sind auszudrucken und mit einer Aktennotiz zu den Akten zu nehmen, sofern sich eine Überweisung des Falles ans Gericht abzeichnet.

Falls die über die c/o-Adresse zugestellte Post vom Domizilgeber entgegengenommen wird, aber nicht den Weg zu ihrem bestimmungsgemässen Adressaten findet, ist dieser Umstand im Rechtsverhältnis zwischen der Domizilnehmerin und der Domizilgeberin zu klären. Für das Handelsregisteramt bedeutet dies, dass die Rechtseinheit nicht an ihrem Rechtsdomizil erreichbar ist. Besonders für den Fall, dass das Aufforderungsschreiben vom Domizilgeber nicht an das Handelsregisteramt mit dem Vermerk «Annahme verweigert» zurückgesendet wird, stellt dies für Rechtseinheiten eine besondere Gefahr dar. Das Handelsregisteramt hat solche Fälle so zu behandeln, wie wenn die Aufforderung zugestellt und ihr nicht Folge geleistet wird. Damit können die Androhungen gemäss Aufforderungsschreiben eintreten, was eine Überweisung an das Gericht nach Art. 939 Abs. 2 OR nach sich ziehen kann.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei Konstellationen geboten, in denen Unternehmen in ungeeigneten Räumlichkeiten registriert sind, etwa in kleinen Einzimmerwohnungen ohne gewerbliche Nutzungsbewilligung, oder wenn keine Zustimmung des Hauptmieters zu einem Untermietverhältnis vorliegt. Wenn beispielsweise kommerzielle Unternehmen in einer kleinen Mietwohnung ihre angeblichen eigenen Büros haben, spricht dies eher dafür, dass eine c/o-Adresse im Handelsregister eingetragen sein müsste.

Ein weiteres Indiz für Unregelmässigkeiten stellen Diskrepanzen zwischen den im Handelsregister eingetragenen Adressen und den auf der Unternehmenswebseite oder dem Briefpapier angegebenen Anschriften dar. Dies gilt auch für offensichtlich unpassende Adressen, etwa Garagen, Parkplätze, leere Grünflächen, Liegenschaften, die aktuell vollständig abgesperrt oder nicht nutzbar sind (z.B. weil sie umgebaut werden) oder überhaupt nicht existierende Adressen. Es reicht nicht, wenn vor einer grünen Wiese oder vor einer Baustelle ein Briefkasten mit einer Briefkastenanschrift aufgestellt wird. Es liegt in diesem Sinne kein «eigenes Büro» vor, wenn nur eine Postadresse registriert ist und ein Briefkasten auf dem leeren Grundstück steht.

1.1.4 Einleitung eines Verfahrens aufgrund eines Domizilmangels

Im Falle einer nachvollziehbaren, glaubhaften Mitteilung ist das Handelsregisteramt verpflichtet, den Hinweisen nachzugehen und die erforderlichen Abklärungen einzuleiten. Besonders glaubhaft sind in der Regel inhaltlich verifizierbare Mitteilungen des Betreibungsamts, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Solche amtlichen Mitteilungen sind von besonderer Bedeutung, da sie regelmässig fundierte Hinweise auf mögliche Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit

der Erreichbarkeit einer Rechtseinheit liefern. Steuerverwaltungen, Ausgleichskassen, Pensionskassen und Versicherungen können Domizilmängel ohne Probleme mitteilen, indem sie kommentarlos eine Kopie der von der Post als unzustellbar markierten Briefumschläge an das Handelsregisteramt weiterleiten. Es bedarf hierfür normalerweise keiner weiteren Erläuterungen der Amtsstellen gegenüber dem Handelsregisteramt.

Erfolgen hingegen Meldungen von privaten Dritten, dann sollte das Handelsregisteramt die Sachverhaltsermittlung differenziert angehen. Es sollte in diesen Fällen vom Hinweisgeber eine Kopie des Briefumschlags oder der amtlichen Mitteilung einfordern, welche die Behauptung untermauert, dass die betroffene Gesellschaft oder ihre Organe nicht am eingetragenen Rechtsdomizil oder Wohnsitz gemeldet seien. Diese zusätzliche Anforderung dient der Verifizierung der Angaben und der Sicherstellung, dass Massnahmen nicht allein auf Grundlage unzureichend belegter Informationen ergriffen werden. Falls der Dritte keinen entsprechenden Briefumschlag oder die amtliche Mitteilung dem Handelsregisteramt liefert, sollte das Handelsregisteramt kein Aufforderungsverfahren an die Hand nehmen.

Durch diese differenzierte Handhabung zwischen amtlichen und privaten Meldungen gewährleistet das Handelsregisteramt eine rechtlich fundierte und transparente Vorgehensweise, die sowohl den Schutz der betroffenen Rechtseinheiten vor Schikanen als auch die Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben sicherstellt. Dies dient der Schonung der staatlichen Ressourcen und der Entlastung des Handelsregisteramts und der betroffenen Rechtseinheit.

1.1.5 Sachverhalt lässt sich vorerst nicht schlüssig klären – was dann?

Wenn Umstände vorliegen, die den Anschein erwecken, dass eine Rechtseinheit an ihrem angeblichen Sitz nicht über eigene Büros verfügt (oder diese nicht effektiv nutzt), sondern lediglich eine c/o-Adresse vorzuliegen scheint, liegt möglicherweise ein Domizilmangel im Sinne von Art. 731*b* Abs. 1 lit. a OR vor. Dann hat die Rechtseinheit eine c/o-Adresse anzumelden. Falls sich die Rechtseinheit dagegen wehrt, ist das Handelsregisteramt im Verfahren nach Art. 939 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 117 Abs. 4 HRegV verpflichtet, den Sachverhalt mit den ihm zumutbaren Nachforschungen entsprechend zu ermitteln, wobei die Rechtseinheit eine Mitwirkungspflicht bei der Abklärung des Sachverhalts trifft. Die Rechtseinheit muss entsprechende schriftliche Nachweise vorlegen. Ein angeblich von der Rechtseinheit nur mündlich abgeschlossener Mietvertrag muss schriftlich dokumentiert und dem Handelsregisteramt vorgelegt werden.[65]

Zunächst ist das Handelsregisteramt angehalten, die tatsächlichen Verhältnisse durch zumutbare Massnahmen zu prüfen. Dazu gehört die Anforderung von schriftlichen Nachweisen wie Mietverträgen, Bildern der Räumlichkeiten oder schriftlichen Bestätigungen des Vermieters. Gegebenenfalls können Informationen von Dritten, beispielsweise dem Betreiber eines Co-Working-Space, eingeholt werden. Falls erforderlich, kann eine Vor-Ort-Inspektion durchgeführt werden,

[65] Art. 117 Abs. 4 HRegV.

um die Nutzung der Adresse zu verifizieren, worüber ein Protokoll des Augenscheins zu erstellen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aus Kapazitätsgründen die Durchführung eines Augenscheins die Ausnahme bleiben soll und in der Regel andere Beweismittel und Indizien bereits die Klärung des Sachverhalts ermöglichen.

Die Rechtseinheit wird schriftlich aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist (z.B. 30 Tage) die geforderten Belege vorzulegen oder eine c/o-Adresse anzumelden. Sofern die Rechtseinheit bei der Erhebung des Sachverhalts nicht mitwirkt, ist dies bei dessen Würdigung zu ihren Lasten als Verletzung der Mitwirkungspflicht auszulegen, die sich implizit auch aus Art. 939 OR i.V.m. Art. 117 HRegV ergibt. Die Rechtseinheit ist aufzufordern, den rechtmässigen Zustand herzustellen, d.h. eine c/o-Adresse anzumelden. Parallel dazu kann das Handelsregisteramt eine Publikation im SHAB veranlassen, um die Situation transparent zu machen und die Öffentlichkeit über die Unsicherheiten zu informieren. Dabei ist mit der Aufforderung klar zu kommunizieren, dass bei Untätigkeit oder unzureichender Nachweiserbringung der Fall an das Gericht überwiesen wird und die Rechtseinheit die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden oder bleibt die Rechtseinheit untätig, muss das Handelsregisteramt den Fall gemäss Art. 939 Abs. 2 OR an das zuständige Gericht überweisen. Das Gericht entscheidet, ob die Adresse als eigenes Büro oder als c/o-Adresse einzutragen ist, und ordnet gegebenenfalls Massnahmen an, um den rechtmässigen Zustand herzustellen. Das Gericht hat – anders als das Handelsregisteramt – die zivilprozessualen Mittel, um einen Sachverhalt umfassend rechtlich zu würdigen und kann diesbezügliche Streitfälle unter Wahrung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör der betroffenen Personen entscheiden.[66]

1.2 Domizilmängel von Einzelunternehmen und Zweigniederlassungen

Bei Einzelunternehmen und Zweigniederlassungen einer Rechtseinheit mit Hauptsitz in der Schweiz gibt es nur das nicht gesetzeskonforme Domizil als Organisationsmangel.[67] Art. 934*a* OR regelt das Verfahren des Handelsregisteramts, wenn ein Einzelunternehmen oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz kein Rechtsdomizil mehr hat. Es gibt für diese Rechtseinheiten dieses besondere Verfahren nach Art. 934*a* OR, das lediglich auf die Löschung des Registereintrags abzielt, da Einzelunternehmen und eine Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Hauptsitz in der Schweiz als Teil einer Hauptniederlassung nicht «liquidiert» werden. Das Handelsregisteramt hat in solchen Fällen einen klar definierten Ablauf zu befolgen, um die Löschung der betroffenen Eintragung durchzuführen.

Das Handelsregisteramt prüft, ob das Rechtsdomizil eines Einzelunternehmens oder einer Zweigniederlassung tatsächlich nicht mehr rechtskonform ist. Dies kann aufgrund von Hinweisen Dritter, postalischen Zustellungsproblemen (z.B. Rückläufer der Post mit dem Vermerk «unzustellbar») oder eigenen Recher-

66 Art. 1 lit. b ZPO, Art. 248 lit. e ZPO, Art. 254 Abs. 2 lit. c ZPO i.V.m. Art. 255 lit. b ZPO.

67 Vgl. Poggio/Tagmann (Fn. 26), N 84.

chen festgestellt werden. Letzteres ist der Fall, wenn im Rahmen der periodischen Abklärungspflicht, d.h., wenn die Rechtseinheit seit zehn Jahren keinen Handelsregistereintrag mehr hatte, ein «Zehnjahresbrief»[68] von der Post als unzustellbar retourniert wird.

Das Handelsregisteramt fordert den Inhaber des Einzelunternehmens schriftlich und unter Fristsetzung auf, ein neues Rechtsdomizil anzumelden oder das Bestehen des bisherigen Domizils nachzuweisen. Falls die Adresse des Inhabers, anderer im Handelsregister eingetragener Personen oder des Rechtsdomizils nicht mit zumutbaren Nachforschungen ermittelbar ist, muss nach den Regeln von Art. 152*a* HRegV eine Publikation im SHAB erfolgen. Wenn keine Reaktion auf die Aufforderung erfolgt oder kein neues Rechtsdomizil nachgewiesen wird, löscht das Handelsregisteramt das Einzelunternehmen aus dem Handelsregister. Die Verfügung, mit der die Löschung angeordnet wird, kann gemäss Art. 940 OR mit einer Busse von maximal CHF 5000 verbunden werden. In der Aufforderung ist auf die Gesetzesnorm und den Bussenrahmen hinzuweisen.[69] Sobald die Verfügung vollstreckbar ist, kann die Löschung erfolgen.

Bei einer Zweigniederlassung mit Hauptniederlassung in der Schweiz wird die Aufforderung an die Hauptniederlassung gerichtet. Die Hauptniederlassung wird verpflichtet, den Mangel der Zweigniederlassung zu beheben. Bleibt die Aufforderung gegenüber der schweizerischen Hauptniederlassung unbeachtet, wird nur die Zweigniederlassung gelöscht, während die Hauptniederlassung weiterhin eingetragen bleibt. Die Löschung muss gestützt auf eine vollstreckbare Verfügung erfolgen.

Im Gegensatz zu anderen Rechtseinheiten ist das Verfahren nach Art. 934*a* OR auf der Stufe des Handelsregisteramts durchzuführen. Die Überweisung des Falls an das Zivilgericht ist in dieser Verfahrensart nicht vorgesehen. Eine Ausnahme hiervon bilden die Verfahren gegen die Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften in der Schweiz. Diese Verfahren richten sich nach Art. 939 OR. Das Handelsregisteramt ist nicht verpflichtet, Aufforderungen ins Ausland zu übermitteln, da diese Rechtseinheiten von Gesetzes wegen verpflichtet sind, in der Schweiz mindestens einen Leiter der Zweigniederlassung mit Wohnsitz in der Schweiz zu haben, der die Rechtseinheit vertreten kann.[70]

Wenn die im Handelsregister eingetragene Adresse des Inhabers des Einzelunternehmens nicht mehr aktuell ist oder er nach unbekannt verzogen ist, sind diese Sachverhalte im Verfahren nach Art. 938 OR zu behandeln.[71] Wenn – was in der Praxis relativ oft der Fall ist – das Domizil des Einzelunternehmens nicht mehr funktioniert und dieses Domizil beim Wohnsitz des Inhabers war, dieser aber nach unbekannt verzogen ist, dann muss nur das Verfahren nach Art. 934*a* OR absolviert werden, das darauf abzielt, die Rechtseinheit aus dem Register zu löschen. Diese Verfügungen sind dem EHRA mitzuteilen.[72]

68 Art. 157 HRegV.
69 Vgl. Poggio/Tagmann (Fn. 26), N 83.
70 Vgl. Art. 160 Abs. 2 IRPG i.V.m. Art. 939 OR.
71 Vgl. Abschnitt III.4.
72 Vgl. unten Abschnitt III.1.1.

2. Organspezifische Mängel

Die organspezifischen Mängel in der gesetzlichen Organisation sind rechtsformübergreifend ähnlich aufgebaut. Dieser Tatbestand leitet sich im Wesentlichen aus der Norm von Art. 731*b* OR ab und ist auf Aktiengesellschaften zugeschnitten. Für die anderen Rechtsformen gibt es analoge Normen zu den Mängeln in der Organisation. Wichtig sind v.a. jene zur Aktiengesellschaft in Art. 731*b* OR; bei der GmbH ist es Art. 819 OR und bei der Genossenschaft Art. 908 OR, wobei beide Normen sinngemäss auf jene des Aktienrechts verweisen. Art. 831 Abs. 2 OR sieht zudem vor, dass ein Organisationsmangel gegeben ist, wenn eine Genossenschaft weniger als sieben Mitglieder hat. Bei Personengesellschaften findet sich der sinngemässe Verweis in Art. 581*a* OR, wobei dies den Domizilmangel betrifft.

Beim Verein finden sich weitere Normen zum Organisationsmangel in Art. 69 Abs. 2 ZGB und Art. 69*c* ZGB, bei der Stiftung in Art. 83*d* ZGB.

Die Mängel in der Organisation der Einzelunternehmen und der Zweigniederlassungen mit Hauptsitz in der Schweiz sind in Art. 934*a* OR geregelt und beziehen sich lediglich auf Probleme mit dem Domizil.

2.1 Fehlende oder nicht gesetzlich zusammengesetzte Leitungs- oder Verwaltungsorgane

Organisationsmängel treten häufig auf, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Organe einer Gesellschaft nicht die Anforderungen des Gesetzes erfüllen. Dies kann unterschiedliche Ursachen haben, die jeweils das ordnungsgemässe Funktionieren der Gesellschaft beeinträchtigen. Zu solchen Mängeln zählen insbesondere das Fehlen eines Verwaltungsratspräsidenten (Art. 712 OR), die Nichteinhaltung der Wohnsitzpflicht nach Art. 718 Abs. 4 OR, die Handlungsunfähigkeit der zeichnungsberechtigten Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die Entstehung von andauernden Pattsituationen im Leitungs- oder Verwaltungsorgan, welche die Rechtseinheit faktisch handlungsunfähig machen, oder das vollständige Fehlen von Organen. Diese Konstellationen machen ein Aufforderungsverfahren gemäss Art. 939 OR notwendig, um die gesetzeskonforme Organisation der Gesellschaft wiederherzustellen.

Falls der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft aus mehreren Personen besteht, muss er nach Art. 712 OR aus seiner Mitte einen Präsidenten wählen. Wurde kein Verwaltungsratspräsidium bestimmt, liegt ein Organisationsmangel vor. Das Handelsregisteramt ist in diesem Fall verpflichtet, die Gesellschaft aufzufordern, den Mangel zu beheben, beispielsweise durch die Nachwahl eines Präsidiums.

Art. 718 Abs. 4 OR schreibt vor, dass die Gesellschaft durch mindestens eine zeichnungsberechtigte Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden muss. Gemäss Art. 718 Abs. 4 OR muss diese Person Mitglied des Verwaltungsrats oder Direktor sein und Zugang zum Aktienbuch sowie zum Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen der Gesellschaft gemäss Art. 697*l* OR haben. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, etwa weil die einzige in der Schweiz wohnhafte Person aus dem Verwaltungsrat oder als Geschäftsführer ausscheidet oder handlungsunfähig wird, liegt ein Organisationsmangel vor. In einem solchen Fall fordert das Handelsregisteramt die Gesellschaft auf, eine neue, in der Schweiz wohnhafte Person zu wählen, damit die Rechtseinheit durch Personen vertreten

werden kann, die Wohnsitz in der Schweiz haben. Dieses Erfordernis ist gemäss Praxismitteilung EHRA 1/15 vom 24. Juni 2015 erfüllt, wenn eine einzelzeichnungsberechtigte Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder zwei zeichnungsberechtigte Personen mit Kollektivunterschrift zu zweien mit Wohnsitz in der Schweiz im Handelsregister eingetragen sind. Eine Person mit Prokura und Wohnsitz in der Schweiz erfüllt dieses Erfordernis nicht.[73]

Ein Organisationsmangel liegt auch dann vor, wenn die verbleibenden Organe der Gesellschaft nicht mehr handlungsfähig sind, beispielsweise aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen wie einer umfassenden Beistandschaft. Dieser Zustand führt dazu, dass die Gesellschaft nicht mehr ordnungsgemäss vertreten werden kann.

Wenn eine Gesellschaft über keinerlei Organe mehr verfügt, etwa nach dem Ausscheiden aller Verwaltungsratsmitglieder, liegt ebenfalls ein Organisationsmangel vor.

Fehlende oder nicht gesetzlich zusammengesetzte Leitungs- oder Verwaltungsorgane sind auch bei der GmbH und der Genossenschaft zu beobachten und gelten gestützt auf Art. 819 OR bei der GmbH bzw. Art. 890 OR bei der Genossenschaft als Mängel der gesetzlichen Organisation, wenn die vorgenannten Rechtsformen nicht durch die in Art. 814 Abs. 3 OR bzw. Art. 898 Abs. 2 OR genannten Personen vertreten werden kann. Die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft kennen keine gesetzliche Bestimmung zum Wohnsitzerfordernis der Gesellschaft. Wenn keine Gesellschafter ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und ansonsten keine weiteren Personen am angeblichen Rechtsdomizil sind, dann spricht dies dafür, dass diese Personengesellschaft eine c/o-Adresse gestützt auf Art. 581*a* OR i.V.m. Art. 117 Abs. 4 HRegV anmelden muss.[74]

Die GmbH muss aufgrund von Art. 809 Abs. 3 OR – genau wie dies bei der AG gemäss Art. 712 OR der Fall ist – einen Vorsitzenden bzw. Präsidenten des Verwaltungsrats respektive der Geschäftsführung wählen. Wenn kein Vorsitzender oder Präsident bestimmt worden ist, ist die Rechtseinheit aufzufordern, dies nachzuholen, da ansonsten ein Organisationsmangel vorliegt.[75]

2.2 Amtsdauer von Mitgliedern des Verwaltungsrats abgelaufen

Das Bundesgericht hat entschieden, dass das Amt des Verwaltungsrats mit Ablauf des sechsten Monats nach Schluss des betreffenden Geschäftsjahres endet, wenn keine Generalversammlung nach Art. 699 Abs. 2 OR durchgeführt oder die Wahl des Verwaltungsrats nicht traktandiert wurde.[76] Gestützt auf diesen Bundesgerichtsentscheid wenden sich manche Personen an das Handelsregisteramt und behaupten, dass die derzeit im Handelsregister eingetragenen Personen nicht mehr eingetragen sein dürfen, da keine Generalversammlungen mehr stattgefunden hätten. Solche Eingaben sollten von diesen Hinweisgebern gestützt auf ein

73 Vgl. Praxismitteilung EHRA 1/15 vom 24. Juni 2015.

74 Vgl. unten Abschnitt III.5.

75 Vgl. Art. 712 Abs. 4 OR; CR CO II-Peter/Birchler, Art. 712 CO N 27; BSK OR II-Watter/Roth Pellanda, Art. 809 OR N 16a.

76 Vgl. BGE 148 III 69 E. 3.

Gesuch nach Art. 731*b* OR direkt beim zuständigen Gericht eingereicht werden, da dem Handelsregisteramt die prozessualen Mittel fehlen, um ein kontradiktorisches Verfahren durchzuführen. Dies sieht man schön anhand des hypothetischen Falles: Angenommen, ein Dritter meldet sich beim Handelsregisteramt und behauptet, dass bei der «XY AG» keine Generalversammlungen mehr stattgefunden hätten oder dass der Aktionär hiervon zumindest keine Kenntnis habe. Dann würde das Handelsregisteramt die Rechtseinheit auffordern und Belege verlangen. Die Rechteinheit liefert in diesem Fall ein Generalversammlungsprotokoll, das den Vorgaben von Art. 702 OR entspricht. Da das Handelsregisteramt dieses Beweismittel nicht im Rahmen eines formellen Zivilprozesses dem Hinweisgeber vorlegen kann, sondern bezüglich der Korrespondenz gemäss Art. 10 ff. HRegV an das Amtsgeheimnis gebunden ist, würde ein solches Aufforderungsverfahren ergebnislos enden. Deshalb ist es sinnvoller, wenn sich der hinweisgebende Aktionär mit einem Gesuch nach Art. 731*b* OR direkt ans Gericht wendet und gegebenenfalls Einwände gegen die Stellungnahme der Rechtseinheit im Schriftenwechsel vorbringt.

2.3 Wohnsitzerfordernis von Vorstandsmitgliedern bei Vereinen

Nach früherem Recht waren nur Vereine, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder revisionspflichtig waren, verpflichtet, sich im Handelsregister eintragen zu lassen. Gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB und Art. 90 HRegV in der seit 1. Januar 2023 gültigen Fassung erstreckt sich die Eintragungspflicht auch auf Vereine, die hauptsächlich Vermögenswerte für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke im Ausland direkt oder indirekt sammeln oder verteilen.[77]

Gemäss Art. 69 Abs. 2 ZGB müssen Vereine, die zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet sind, durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss zudem Zugang zum Mitgliederverzeichnis haben. Falls der im Handelsregister eingetragene Verein nicht mehr durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden kann, liegt nach Art. 69 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 69*c* Abs. 1 ZGB ein Organisationsmangel vor.

Der Verein kann das Aufforderungsverfahren abwehren, indem er die entsprechenden Organe gemäss Art. 69 Abs. 2 ZGB wählt und ins Handelsregister eintragen lässt. Eine Alternative besteht darin, dass sich der Verein aus dem Handelsregister austragen lässt, sofern keine Eintragungspflicht gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB und Art. 90 HRegV besteht. Die Praxismitteilung EHRA 2/22 vom 22. Dezember 2022 erläutert die entsprechende Vorgehensweise und enthält Musterbelege.

2.4 Wohnsitzerfordernis von Leitern der Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft

Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften in der Schweiz müssen zwingend nach Art. 160 Abs. 2 IPRG mindestens eine zur Vertretung befugte Per-

[77] Vgl. Praxismitteilung EHRA 2/22 vom 22. Dezember 2022, Ziff. 2 mit weiteren Hinweisen.

son in der Schweiz haben, die im Handelsregister eingetragen ist. Es genügt hierbei ein Leiter der Zweigniederlassung mit Einzelunterschrift oder zwei Leiter der Zweigniederlassung mit Kollektivunterschrift zu zweien. Falls diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, liegt nach Art. 939 OR i.V.m. Art. 160 IPRG ein Organisationsmangel vor.

Das Aufforderungsverfahren folgt bei Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften in der Schweiz nicht den Vorgaben von Art. 934*a* OR, sondern jenen nach Art. 939 OR i.V.m. Art. 152 ff. HRegV. Wenn die Post nicht am Domizil der Zweigniederlassung zugestellt werden kann, muss die Aufforderung an eine andere Person der Zweigniederlassung gesendet werden, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Falls keine Person mit Wohnsitz in der Schweiz eingetragen ist, ist nach den Regeln von Art. 152*a* Abs. 3 HRegV die Aufforderung im SHAB zu veröffentlichen.

2.5 Keine Revisionsstelle und kein Revisionsverzicht

Rechtseinheiten wie beispielsweise die AG, GmbH, Genossenschaft müssen grundsätzlich eine Revisionsstelle wählen und sie ins Handelsregister eintragen lassen. Die Revisionsstelle muss, sofern sie eine eingeschränkte oder ordentliche Revision durchführt, über die notwendige Berufszulassung bei der Revisionsaufsichtsbehörde verfügen und ihren Sitz in der Schweiz haben.[78] Sofern die Voraussetzungen für den Verzicht auf die eingeschränkte Revision gegeben sind, kann die Rechtseinheit gemäss Art. 727 ff. OR i.V.m. Art. 62 HRegV auf die eingeschränkte Revision verzichten.

Falls eine revisionspflichtige Rechtseinheit über keine Revisionsstelle verfügt oder keinen gültigen Verzicht auf die eingeschränkte Revision erklärt hat, liegt ein Organisationsmangel i.S.d. Art. 731*b* OR bzw. Art. 939 OR vor. Diese Konstellation tritt oft ein, wenn die Revisionsstelle ihr Mandat niedergelegt hat und ihre Löschung als Revisionsstelle der Rechtseinheit anmeldet. Eine Mandatsniederlegung wird von den Revisionsstellen meistens damit begründet, dass die Rechtseinheit ihre Jahresrechnung nicht zur Prüfung vorlege oder dass das Vertrauensverhältnis zwischen der Revisionsstelle und der Rechtseinheit zerrüttet sei.

Mit dem Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses wurde Art. 727*a* OR auf den 1. Januar 2025 geändert. Die Praxismitteilung EHRA 2/24 vom 11. Oktober 2024 enthält Praxishinweise zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Der Revisionsverzicht ist demnach nur noch für zukünftige Geschäftsjahre zulässig und somit nicht mehr rückwirkend möglich.[79] Mit der Anmeldung des Revisionsverzichts muss die Jahresrechnung des zuletzt abgelaufenen Geschäftsjahrs beigelegt werden.[80]

Seit 1. Januar 2025 ist auch Art. 112 Abs. 4 DBG geändert worden. Die Steuerbehörden erstatten demnach dem kantonalen Handelsregisteramt Meldung, falls innert dreier Monate nach Ablauf der entsprechenden Fristen von der juristischen

78 Art. 727*b* OR; Art. 727*c* OR.
79 Art. 727*a* Abs. 2 OR; vgl. Praxismitteilung EHRA 2/24, Ziff. 2 und Ziff. 3.
80 Art. 727*a* Abs. 2bis OR.

Person keine Jahresrechnung eingereicht wird. Falls die Rechtseinheit einen Revisionsverzicht erklärt hat, wird das kantonale Handelsregisteramt gestützt auf Art. 65 Abs. 5 HRegV diese auffordern, den Verzicht auf die eingeschränkte Revision anhand einer aktuellen Jahresrechnung zu erneuern oder eine neue Revisionsstelle zu bezeichnen. Falls die Voraussetzungen für den Revisionsverzicht nicht mehr gegeben sind, muss die Rechtseinheit eine Revisionsstelle bezeichnen. Falls weder der Revisionsverzicht erneuert noch eine neue Revisionsstelle angemeldet wird, überweist das Handelsregisteramt die Angelegenheit gestützt auf Art. 939 OR i.V.m. Art. 62 Abs. 6 HRegV dem Gericht zur weiteren Behandlung und zum Entscheid.[81] Wenn das Handelsregisteramt im Verlauf der Erneuerung des Revisionsverzichts die Jahresrechnung infolge der Aufforderung erhält, leitet es diese an die Steuerbehörden im Sinne einer Amtshilfe weiter.[82]

Des Weiteren gelangen manchmal Aktionäre an das Handelsregisteramt und führen aus, dass die Rechtseinheit zwar einen gültigen Revisionsverzicht erklärt hatte, aber dass der Aktionär nun die Durchführung einer Revision verlangt, die Gesellschaft diese Forderung aber ignoriert habe. In solchen Fällen besteht eine vergleichbare Problematik mit jener, wo ein Mitglied des Verwaltungsrats angeblich nicht wiedergewählt worden sei. Das Aufforderungsverfahren würde leicht durch die Rechtseinheit abgewehrt, indem sie den Sachverhalt substantiiert bestreitet oder behauptet, dass der Hinweisgeber gar nicht Aktionär sei. Da das Aufforderungsverfahren vor dem Handelsregisteramt nach Art. 939 Abs. 1 OR ein Einparteienverfahren ist, kann der Hinweisgeber nicht auf die Stellungnahme replizieren. Das Verfahren würde gestützt auf die Akten eingestellt. Besser ist es, solche Personen darauf zu verweisen, dass Aktionäre das Recht haben, sich direkt an das Zivilgericht zu wenden, um ein substantiiertes Gesuch auf Behebung des Revisionsmangels zu stellen.

3. Aufforderungen aufgrund von Tätigkeitsverboten nach StGB

Eine Strafbehörde kann unter gegebenen Voraussetzungen gegen Personen ein Tätigkeitsverbot nach Art. 67 StGB anordnen. Ein Tätigkeitsverbot kann nach Art. 67*a* Abs. 2 StGB auch die Tätigkeiten umfassen, die der Täter selbstständig, als Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft oder in einer anderen Funktion, die im Handelsregister einzutragen ist, als Beauftragter oder als Vertreter einer anderen Person ausübt oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person ausüben lässt. Tätigkeitsverbote sollen auch für faktische Organe gelten, die nicht im Handelsregister eingetragen sind.[83] Das Handelsregisteramt wird aber nur im Zusammenhang mit Tätigkeitsverboten aktiv, wenn es von der zuständigen Strafbehörde über vollstreckbare Strafentscheide informiert wird, aus denen hervorgeht, dass eine Person aus dem Handelsregister gestrichen werden muss. Solche Entscheidungen werden vom Handelsregisteramt gestützt auf

81 Vgl. Praxismitteilung EHRA 2/24, Ziff. 3 mit Hinweisen.
82 Art. 62 Abs. 7 HRegV i.V.m. Art. 112 Abs. 1 DBG.
83 Vgl. Lukas Müller/Malik Ong/Patrik Odermatt, Mantelhandel aus zivil-, straf- und beurkundungsrechtlicher Perspektive, REPRAX 3/2021, S. 227 ff.

Art. 928*a* Abs. 2 OR und Art. 928*a* Abs. 2[bis] OR entgegengenommen, und die entsprechende Person wird gemäss Art. 19 HRegV aus dem Handelsregister gelöscht.

Falls die mit dem strafrechtlichen Tätigkeitsverbot sanktionierte Person zu einem späteren Zeitpunkt wieder in einer Rechtseinheit als Organ eingetragen werden möchte, kann das EHRA prüfen, ob ein Tätigkeitsverbot vorliegt. Liegt ein solches vor, wird die Eintragung verweigert. Stellt das EHRA fest, dass eine Person trotz Tätigkeitsverbot bei einer Rechtseinheit eingetragen ist, was mit der Funktion oder Zeichnungsberechtigung unvereinbar ist, informiert das EHRA das zuständige kantonale Handelsregisteramt.

Gestützt auf Art. 154 HRegV fordert das kantonale Handelsregisteramt die betroffene Rechtseinheit auf, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Unvereinbarkeit mit dem Tätigkeitsverbot zu beheben. Kommt die Rechtseinheit der Aufforderung nicht nach, löscht das Handelsregisteramt von Amtes wegen die mit dem Tätigkeitsverbot unvereinbaren Funktionen sowie die Zeichnungsberechtigungen der betroffenen Person. Die Rechtseinheit kann auf die Aufforderung antworten und gegebenenfalls belegen, dass die Funktion der Person mit dem Berufsverbot vereinbar ist.[84] Das kantonale Handelsregisteramt kann, falls dies notwendig ist, das EHRA gestützt auf Art. 928*a* OR um Amtshilfe bzw. Unterstützung ersuchen, um den Fall zu klären.[85] Das ist notwendig, da kantonale Handelsregisterämter keinen Zugriff auf die Datenbank (Behördenauszug 3) haben und da dieser Zugriff dem EHRA vorbehalten ist.[86] Falls die Rechtseinheit Belege vorlegt, daraus aber die Unvereinbarkeit der Handelsregistereintragung mit dem Tätigkeitsverbot nicht hervorgeht, hat das Handelsregisteramt die Löschung zu verfügen. Das kantonale Handelsregisteramt hat in jedem Fall in einem solchen Verfahren gestützt auf Art. 154 Abs. 3 HRegV i.V.m. Art. 153 HRegV eine Verfügung zu erlassen. Es hat diese Verfügung dem EHRA gemäss Art. 5 Abs. 3 HRegV mitzuteilen.

4. Verfahren nach Art. 938 OR

Sofern eine Verletzung der Pflicht zur Neueintragung oder Eintragung einer Änderung bzw. Löschung einer eingetragenen Tatsache als gegeben erscheint, muss das Handelsregisteramt die zur Anmeldung verpflichteten Personen schriftlich auffordern.[87] Im Zweifelsfall sieht das Handelsregisteramt jedoch von der Aufforderung zur Vornahme einer Anmeldung ab.[88]

84 Vgl. Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, des Obligationenrechts, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Strafregistergesetzes) vom 26. Juni 2019, BBl 2019, S. 5216.

85 Vgl. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA, Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, Erläuternder Bericht, Bern, 25. Oktober 2023, S. 21.

86 Vgl. Art. 47 lit. e des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016 über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA, (Strafregistergesetz, StReG), SR 330.

87 Vgl. Rino Siffert, Berner Kommentar, Das Handelsregister, Art. 927–943 OR, Obligationenrecht, Bern 2021, Art. 938 OR N 16 ff. (nachfolgend zit. als «Berner Kommentar»).

88 Vgl. Siffert, Berner Kommentar (Fn. 87), Art. 938 OR N 14 f.

Wenn das Handelsregisteramt erfährt, dass ein Verwaltungsratsmitglied nicht mehr an seinem im Handelsregister eingetragenen Wohnsitz wohnhaft oder nach unbekannt verzogen ist und keine anderen Personen gemäss Art. 718 Abs. 4 OR mehr Wohnsitz in der Schweiz haben, entsteht ein Organisationsmangel. In einem solchen Fall hat das Handelsregisteramt die Rechtseinheit unverzüglich aufzufordern, den Organisationsmangel zu beheben. Wird dabei festgestellt, dass die Person weiterhin in der Schweiz wohnhaft ist, liegt gemäss Art. 718 Abs. 4 OR kein Organisationsmangel vor. Diese Person bleibt aber verpflichtet, ihren neuen Wohnsitz korrekt anzumelden.

Selbst wenn die Vorgaben von Art. 718 Abs. 4 OR weiterhin erfüllt sind, beispielsweise weil andere Verwaltungsratsmitglieder mit Wohnsitz in der Schweiz die Wohnsitzpflicht sicherstellen, bleibt das Handelsregisteramt verpflichtet, Wohnsitzänderungen ordnungsgemäss einzutragen. In solchen Fällen ist Art. 938 OR anwendbar; das Verfahren nach Art. 939 OR ist nicht anzuwenden, da kein Mangel in der gesetzlichen Organisation vorliegt. Art. 938 OR ermöglicht es dem Handelsregisteramt, auch in Fällen, in denen kein unmittelbarer Organisationsmangel vorliegt, eine formelle Klärung und Korrektur von Eintragungen vorzunehmen. Das Handelsregisteramt fordert zunächst die betroffene Gesellschaft und das betreffende Verwaltungsratsmitglied auf, den neuen Wohnsitz zu melden. Ziel ist es, die Eintragung im Handelsregister wieder mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen.

Das Verfahren nach Art. 938 OR ist hauptsächlich anzuwenden, wenn die Angaben einer im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheit oder Person nicht mit jenen in einem Register übereinstimmen, wie z.B. dem Einwohnermelderegister oder dem Zivilstandsregister. Die entsprechenden Ämter und Gerichte sind dem Handelsregisteramt gegenüber zur kostenlosen und schriftlichen Auskunft und Amtshilfe verpflichtet, wenn letzteres eine Anfrage macht.[89] In der Praxis ist diesbezüglich E-Mail-Verkehr zwischen den Ämtern üblich.[90]

Ein anderer Anwendungsfall ist darin zu sehen, wenn eine pflichtwidrig unterlassene Anmeldung der Neueintragung einer Rechtseinheit in das Handelsregister erfolgen soll. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn eine Behörde (z.B. Steuerverwaltung oder Ausgleichskasse) eine Mitteilung an das Handelsregisteramt macht und Informationen übermittelt, anhand welcher die Pflicht zur Eintragung eines kaufmännischen Unternehmens zu prüfen sei. In solchen Fällen wird das Handelsregisteramt mit dem Inhaber des Geschäfts Kontakt aufnehmen und den Sachverhalt erörtern. Im Unterlassungsfall kommt eine zwangsweise Eintragung gestützt auf eine rechtskräftige und vollstreckbare Verfügung nach Art. 938 OR infrage, sofern sich der Sachverhalt vom Handelsregisteramt gestützt auf Auskünfte des Inhabers des möglicherweise eintragungspflichtigen Unternehmens,

89 Art. 157 Abs. 2 HRegV.
90 Vgl. Siffert, Berner Kommentar (Fn. 87), Art. 938 OR N 9 f.

der Steuerverwaltung, der Ausgleichskasse oder Dritter[91] feststellen lässt und eine Eintragungspflicht gegeben ist. Im Zweifelsfall hat keine Verfügung zu erfolgen.

Falls eine Meldung eingeht, wonach die Rechtseinheit angeblich ihr Rechtsdomizil eingebüsst hat, kommt das Verfahren nach Art. 938 OR nicht infrage. Das Problem besteht darin, dass das Handelsregisteramt in einem solchen Verfahren nicht den Schriftenwechsel in einem kontradiktorischen Verfahren durchführen kann, da der eingegangene Hinweis nach Art. 10 ff. HRegV dem Amtsgeheimnis unterliegt. Hinweisgeber geniessen in einem solchen Verfahren keine Parteistellung, da sie lediglich Hinweise geben, um das Register korrekt zu führen.[92] Immerhin steht es dem Gericht offen, Dritte (insb. Gläubiger) zur Stellungnahme einzuladen.[93] Ohne die Durchführung eines streitigen Verfahrens kann aber nicht zuverlässig festgestellt werden, ob das Domizil noch korrekt ist. Eine allfällige Verfügung nach Art. 938 OR würde somit aufs Geratewohl und unter Verletzung elementarer Verfahrensgarantieren erlassen.

Dritte sind als Parteien am Verfahren zu beteiligen, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse am zwangsweisen Eintragungsverfahren dartun. Ein solches wurde bejaht, als ein Gläubiger die zwangsweise Eintragung der schweizerischen Zweigniederlassung einer ausländischen Hauptniederlassung im Hinblick darauf forderte, in der Schweiz einen Gerichtsstand am Ort der Zweigniederlassung zu erhalten.[94]

5. Aufforderungen nach Art. 934 OR

Wenn eine Rechtseinheit keine Geschäftstätigkeit mehr ausübt und gleichzeitig keine verwertbaren Aktiven bzw. Vermögenswerte mehr besitzt, wird sie vom Handelsregisteramt gestützt auf das in Art. 934 OR vorgeschriebene Verfahren aus dem Handelsregister gelöscht.

Das Handelsregisteramt wird auf verschiedene Weise darüber informiert, wenn eine Rechtseinheit keine Geschäftstätigkeit mehr ausübt und keine verwertbaren Aktiven mehr besitzt. Solche Hinweise stammen häufig von Behörden, Dritten oder aus eigenen Feststellungen. Mitteilungen von Behörden spielen hierbei eine zentrale Rolle. Steuerverwaltungen informieren das Handelsregisteramt regelmässig, wenn eine Rechtseinheit keine Steuererklärungen mehr einreicht oder wenn sich aus der Jahresrechnung und anhand anderer Informationen ergibt, dass die Rechtseinheit nicht mehr als aktiv gilt oder kaum mehr über Aktiven verfügt. Ähnliche Hinweise können gestützt auf Art. 928*a* OR spontan von Betreibungsämtern kommen, wenn im Rahmen von Zwangsvollstreckungsverfahren festgestellt wird, dass keine pfändbaren Vermögenswerte vorhanden sind. In solchen Fällen ist es nützlich, wenn auf den Verlustscheinen vermerkt ist, dass keine

91 In einem amtlichen Eintragungsverfahren, dessen Sachverhalt in BGE 130 III 707 dargestellt ist, wurde ein Architekturbüro zwangsweise ins Handelsregister eingetragen, nachdem eine substantiierte Anzeige eines Dritten erfolgt ist. Der Dritte hatte sich im Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde (vor Verwaltungsgericht) substanziiert geäussert und sachdienliche Beweismittel vorgelegt.

92 Vgl. BGE 130 III 707 E. 2; BGE 84 I 83 E. 2; CR CO II-Vianin, Art. 938 CO N 11.

93 Vgl. BGE 130 III 707 E. 2.

94 Vgl. Urs Zenger, Praxis der Oltner Arbeitstagung 2008–2009, REPRAX 2/2010, S. 55 f.

Geschäftstätigkeit mehr ausgeübt wird und keine Aktiven mehr vorhanden sind. Auch Sozialversicherungen, wie Ausgleichs- oder Pensionskassen, melden, wenn Beitragszahlungen ausbleiben oder keine gemeldeten Angestellten mehr vorliegen oder wenn Verlustscheine entstanden sind.

Hinweise Dritter, wie Gläubiger, Aktionäre oder Mitglieder, können auf eine inaktive Rechtseinheit deuten. Gläubiger melden manchmal dem Handelsregisteramt, wenn Forderungen nicht erfüllt werden und Vollstreckungsversuche erfolglos bleiben. Aktionäre oder Mitglieder informieren direkt über die Inaktivität einer Gesellschaft. Die Selbstdeklaration der Gesellschaft, dass diese inaktiv sei und keine Vermögenswerte mehr habe, genügt nicht, um die Löschung nach Art. 934 OR zu verfügen. Würde man sich auf die Selbstdeklaration verlassen, dann wäre dies eine Umgehung der Vorschriften zur Auflösung und Liquidation.[95]

Eigene Recherchen des Handelsregisteramts können den bestehenden Verdacht auf Inaktivität erhärten oder zeigen, dass die Rechtseinheit wieder aktiv ist. Diese Recherchen erfolgen durch Datenbankabgleiche, Überprüfung von Jahresrechnungen oder Abfragen bei Einwohnermeldeämtern. Zusätzlich können öffentlich zugängliche Informationen, wie Einträge im SHAB oder die Website der Rechtseinheit, wertvolle Anhaltspunkte geben.

Wenn das Handelsregisteramt entsprechende Hinweise erhält, ist es gemäss Art. 934 OR verpflichtet, die Rechtseinheit aufzufordern, ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Eintrags mitzuteilen. Die Rechtseinheit hat darzulegen, dass sie ein Interesse an der Aufrechterhaltung hat. Es reicht hierfür eine einfache Mitteilung an der Aufrechterhaltung des Registereintrags, weitere Nachweise oder das Glaubhaftmachen des Eintrags ist laut Gesetzeswortlaut nicht notwendig.[96] Sobald das Interesse geltend gemacht wird, kann das Handelsregisteramt das Aufforderungsverfahren abbrechen.

Bleibt diese Aufforderung ohne Ergebnis, dann veröffentlicht das Handelsregisteramt eine Aufforderung im SHAB. Darin werden weitere Betroffene aufgefordert, ihr Interesse an der Beibehaltung des Eintrags mitzuteilen. Wenn auch auf die öffentliche Aufforderung keine Reaktion erfolgt, wird das Handelsregisteramt die Steuerbehörden des Bundes und des Kantons um die Zustimmung zur Löschung ersuchen. Sobald die Steuerbehörden der Löschung zugestimmt haben, wird das Handelsregisteramt die Löschung der Rechtseinheit verfügen.[97] Sobald diese Verfügung vollstreckbar ist, kann die Handelsregistereintragung zur Löschung der Rechtseinheit erfolgen.

Sollten weitere Betroffene (z.B. als Reaktion auf eine Publikation im SHAB) ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Eintrags geltend machen, überweist das Handelsregisteramt die Angelegenheit an das Gericht, welches über das weitere Vorgehen entscheidet. Das Handelsregisteramt darf in diesem Fall die Löschung in keinem Fall verfügen. Das gilt selbst dann, wenn eine Rechtseinheit vermögenslos ist. Gläubiger haben ihr Interesse an der Beibehaltung der Gesellschaft geltend zu machen, etwa wenn der Gläubiger Zivil- oder Strafklagen gegen

95 Vgl. BGE 108 II 122 ff.
96 Vgl. Siffert, Berner Kommentar (Fn. 87), Art. 934 OR N 34.
97 Vgl. Siffert, Berner Kommentar (Fn. 87), Art. 934 OR N 28 f.

die Organe der Rechtseinheit erheben will. Für die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsklagen gegen Organe der Rechtseinheit ist der Handelsregistereintrag notwendig. Typische Anwendungsfälle stellen auch Registerbereinigungen im Ausland dar. Die analoge Anwendung der in Art. 935 OR aufgeführten Gründe für die Wiedereintragung können für die Auslegung des Art. 934 OR übernommen werden.[98] Es ist nicht sinnvoll, eine Rechtseinheit nach Art. 934 OR zu löschen, wenn absehbar ist, dass der Dritte die Rechtseinheit anschliessend gestützt auf Art. 935 OR wieder eintragen könnte.

Falls das Gericht gestützt auf Art. 934 Abs. 3 OR zum Schluss kommt, dass die weiteren Betroffenen kein (schützenswertes) Interesse an der Aufrechterhaltung der Rechtseinheit haben, z.B. weil keine verwertbaren Aktiven mehr vorhanden sind, die zu löschende Rechtseinheit in keinem (anderen) Gerichtsverfahren als Partei teilnimmt oder keine Bereinigung eines ausländischen Registers (z.B. Grundbuch oder Handelsregister) notwendig ist, dann wird das Zivilgericht über die Löschung der Rechtseinheit nach Art. 929 Abs. 3 OR i.V.m. Art. 19 HRegV entscheiden.[99]

Unzustellbare Post, Rücksendungen mit Vermerken wie «Adresse unbekannt» oder «Empfänger verzogen» deuten darauf hin, dass die Rechtseinheit möglicherweise nicht mehr aktiv ist. In diesen Fällen kann das Handelsregisteramt wählen, ob es das Verfahren nach Art. 934 OR oder ein Aufforderungsverfahren aufgrund des nicht mehr funktionierenden Domizils startet. Beide Verfahren parallel zu absolvieren, ist prozessökonomisch kaum sinnvoll. Wenn der Verdacht bezüglich Inaktivität und keine verwertbaren Aktiven gegeben sind und zugleich ein anderes Aufforderungsverfahren nach Art. 939 Abs. 1 OR absolviert werden kann, dann ist es für das Handelsregisteramt prozedural deutlich einfacher, gestützt auf Art. 939 OR einen gerichtlichen Entscheid in der Sache zu provozieren. Ein Verfahren nach Art. 939 Abs. 1 OR ist sinnvoll, wenn die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit fortführen möchte oder der Organisationsmangel behebbar ist. Sobald die Rechtseinheit im Verfahren nach Art. 934 OR ein Interesse an der Aufrechterhaltung geltend macht, sollte in jedem Fall das Verfahren nach Art. 939 OR priorisiert werden.[100]

Alternativ ist es auch dem Handelsregisteramt bei Ausbleiben einer Reaktion der Rechtseinheit überlassen, ein Verfahren nach Art. 934 OR einzuleiten, wenn sich dieses voraussichtlich als verhältnismässiger und zielführender erweist. Dadurch kann ein Konkursverfahren, das ohnehin bloss auf die Einstellung des Konkurses mangels Aktiven gemäss Art. 230 f. SchKG[101] hinausläuft, vermieden werden.

Die Änderungen des Bundesgesetzes zur Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse traten am 1. Januar 2025 in Kraft. Im Zuge dessen wurden die Ziff. 1 und Ziff. 1bis von Art. 43 SchKG aufgehoben. Dies bedeutet, dass öffentlich-rechtliche Forderungen – darunter Steuern, Abgaben, Gebühren, Sporteln, Bussen und an-

98 Vgl. BSK OR II-Eckert/Enzler, Art. 934 OR N 4; BGE 132 III 731 E. 3.2
99 Vgl. CR CO II-Vianin, Art. 934 CO N 12.
100 Gleiche Meinung: BSK OR II-Eckert/Enzler, Art. 934 OR N 2.
101 Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), SR 281.1.

dere öffentlich-rechtliche Ansprüche sowie Prämien der obligatorischen Unfallversicherung – künftig ausschliesslich im Rahmen der Konkursbetreibung geltend gemacht werden müssen. Dazu zählen auch die zwangsweise Vollstreckung von Handelsregistergebühren. Diese Regelung führt dazu, dass für derartige Forderungen keine Verlustscheine mehr entstehen werden und die Anzahl der Verfahren nach Art. 934 OR voraussichtlich abnimmt.

6. Eröffnung der Verfügungen des kantonalen Handelsregisteramts an das EHRA

Das kantonale Handelsregisteramt muss seine Verfügungen nach Art. 934 OR, Art. 934*a* OR und Art. 938 OR dem EHRA mitteilen.[102] Das kantonale Handelsregisteramt kann entweder eine Ausfertigung der Verfügung per Post an das EHRA schicken oder auf elektronischem Weg. Gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts und der kantonalen Gerichte kann das EHRA Beschwerde führen, wenn der angefochtene Entscheid die Bundesgesetzgebung in ihrem Aufgabenbereich verletzen kann.[103]

IV. Zusammenfassung

Der vorliegende Aufsatz hat die zentralen Aspekte von Organisationsmängeln und Aufforderungsverfahren im Kontext des Handelsregisterrechts analysiert. Dabei wurde deutlich, dass das Handelsregisterrecht eine wesentliche Rolle bei der Gewährleistung der Rechtssicherheit und der Transparenz im Geschäftsverkehr spielt. Die verschiedenen Verfahrensarten – von der Aufforderung zur Behebung von Organisationsmängeln über die Korrektur fehlerhafter Einträge bis hin zur Löschung inaktiver Rechtseinheiten – bieten ein breit gefächertes Instrumentarium, um die Korrektheit und Aktualität der Handelsregistereinträge zu gewährleisten.

Ein zentrales Ergebnis ist, dass die Wahl des geeigneten Verfahrens entscheidend für die Effektivität und Effizienz der Massnahmen ist. Besonders die Differenzierung zwischen Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren zeigt, wie wichtig eine abgestimmte Zusammenarbeit zwischen Handelsregisterämtern, Gerichten und anderen beteiligten Behörden ist. Dabei wurde deutlich, dass das Handelsregisterrecht nicht nur ein Regelwerk zur Erfassung rechtlicher Tatsachen darstellt, sondern auch eine Schnittstelle zur Durchsetzung gesetzlicher Anforderungen bildet.

Die häufigsten Organisationsmängel – wie Domizilmängel, fehlende gesetzlich vorgeschriebene Organe oder unzureichende Erfüllung der Wohnsitzpflicht – werfen regelmässig komplexe praktische und rechtliche Fragen auf. Hier zeigt sich die Notwendigkeit einer klaren und konsequenten Anwendung der rechtlichen Vorgaben, um die Integrität des Registers zu wahren. Gleichzeitig verdeut-

102 Art. 5 Abs. 3 HRegV.
103 Art. 76 Abs. 2 BGG; Art. 5 Abs. 2 lit. d HRegV; vgl. BGE 138 III 90.

licht der Umgang mit amtlichen und privaten Hinweisen, dass das Handelsregisteramt eine ausgewogene Abwägung zwischen Transparenz, Vertraulichkeit und Effizienz treffen muss. Die Entwicklungen, insbesondere durch neue gesetzliche Anpassungen wie das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, zeigen den zunehmenden Stellenwert des Handelsregisterrechts im Kampf gegen Missbrauch und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit. In diesem Sinne bleibt das Handelsregisterrecht ein dynamisches und anpassungsfähiges System, das den modernen Anforderungen gerecht wird. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die effektive Handhabung von Organisationsmängeln und die Durchführung von Aufforderungsverfahren wesentlich dazu beitragen, das Vertrauen in die Eintragungen des Handelsregisters und damit in die Stabilität des Geschäftsverkehrs zu sichern. Die vorliegenden Ausführungen bieten einen praxisnahen Leitfaden, um diesen Herausforderungen effizient und rechtskonform zu begegnen.